



Stadt Bramsche

LANDKREIS OSNABRÜCK

**Bebauungsplan Nr. 166
„Im Rehhagen“**

**UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
inkl. Artenschutzbeitrag**
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 217147
Datum: 2021-04-20

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	5
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	5
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	5
1.3	Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
2.1	Untersuchungsmethodik	6
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	8
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	9
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)	9
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	9
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	15
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	16
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	17
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	17
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	17
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)	17
4	WIRKUNGSPROGNOSE	18
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.....	18
4.1.1	Methodische Vorgehensweise	18
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	20
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	20
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	21
4.2.3	Fläche.....	23
4.2.4	Boden	24
4.2.5	Wasser	24
4.2.6	Klima und Luft	25
4.2.7	Landschaft.....	26
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	26
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000	26
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	27
4.4	Wechselwirkungen.....	29
4.5	Weitere Umweltauswirkungen	29
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	31
6	MONITORING	35
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)	35
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	36
9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	36
10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	36

11 ANHANG.....	38
11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	38
11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis	39
11.2.1 Gesetze	39
11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	39
11.2.3 Sonstige Quellen	40
11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG).....	43
11.3.1 Eingriffsflächenwert	43
11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	44
11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits	45
11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	45
11.4 Artenschutzbeitrag.....	46
11.4.1 Rechtliche Grundlagen.....	46
11.4.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme.....	47
11.4.2.1 Plangebiet und Methodik	47
11.4.2.2 Faunapotenzialabschätzung.....	49
11.4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	51
11.4.3.1 Brutvögel.....	51
11.4.3.2 Fledermäuse	55
11.4.4 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	61
11.5 Bestandsplan.....	63

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen	18
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)	19
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	27

Wallenhorst, 2021-04-20

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Daniel Berg, B.Eng.
Dipl. Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2021-04-20

Proj.-Nr.: 217147

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Im Rehhagen“ hat das Ziel, für den Standort der Landesaufnahmebehörde (LAB) im Ortsteil Hesepe ein geordnetes Planungs- und Bau-recht zu schaffen. Dadurch soll der Weiterbetrieb der bestehenden Nutzung langfristig gesi-chert und bauliche Entwicklungen ermöglicht werden.

Anlass sind die konkreten Planungsabsichten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Eigentümerin, des Landesliegenschaftsfonds und der LAB als Nutzer der Liegen-schaft. Gegenstand der Planung ist die bauplanerische Absicherung der bereits bebauten Flächen der LAB sowie die Erweiterung in südwestlicher Richtung um das Flurstück 37/4.

Das Plangebiet ist bislang dem Außenbereich zuzuordnen, so dass über die Genehmigung von Bauanträgen bisher auf Grundlage von § 35 BauGB i. V. m. § 37 BauGB entschieden wurde. Zukünftig sollen Nutzungen bzw. Nutzungsänderungen auf der Grundlage eines Be-bauungsplanes entstehen, um eine geordnete städtebauliche (Weiter)-Entwicklung des Standortes sicherzustellen.

Parallel führt die Stadt Bramsche die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umwelt-bericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes ein-schließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflan-zen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / son-stige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bauleitplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermitt-lung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unter-richtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis ge-nommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 166 sieht folgende Nutzungen vor:

<u>Fläche insgesamt (Geltungsbereich):</u>	ca. 185.121 m ²
- Sonstiges Sondergebiet	ca. 156.178 m ²
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	ca. 1.422 m ²
- Öffentliche Grünfläche (Sport- und Spielplatz)	ca. 13.452 m ²
- Wasserflächen	ca. 1.795 m ²
- Fläche für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken)	ca. 3.756 m ²
- Flächen für Wald	ca. 8.518 m ²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus der Versiegelung in dem Sondergebiet und aus den Verkehrsflächen. Unter Berücksichtigung der GRZ-Überschreitungsmöglichkeiten der BauNVO ergibt sich eine Versiegelung von ca. 12,64 ha.

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Sondergebiet, GRZ 0,6	156.178	0,8	124.942 m ²
Verkehrsfl. bes. Zweckbest.	1.422	1,0	1.422 m ²
Versiegelung			126.364 m²

Bei der hier ermittelten Versiegelung handelt es sich nur teilweise um eine Neuversiegelung. Innerhalb des Plangebietes liegt bereits eine Versiegelung in Höhe von ca. 10,63 ha vor, so dass die zulässige Neuversiegelung bei rd. 2 ha liegt.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätz-

lich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

¹ Zu weiteren Ausführungen vgl. STÜER & SAILER (2004)

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Baukonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück (2004; Teilfortschreibungen Einzelhandel 2010 und Energie 2013) stellt für den westlichen Teil des hier vorliegenden Plangebietes ein Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung dar.

Flächennutzungsplan (FNP):

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche wird das Plangebiet vor allem als Sonderbaufläche „Grenzdurchgangslager“ dargestellt. Im südwestlichen Bereich (Erweiterungsbereich) befinden sich dagegen eine Fläche für Wald und eine Fläche für die Landwirtschaft. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes führt die Stadt Bramsche die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Dabei werden die Darstellungen in eine Sonderbaufläche „Einrichtungen für Asyl/ Flüchtlinge“ geändert. Der mit Rüstungsaltslasten und Rüstungsaltslastverdachtsflächen dargestellte Bereich wird unverändert übernommen.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 1993 vor. Dieser trifft zu dem unmittelbaren Plangebiet keine Aussagen. Nördlich und westlich grenzt ein Bereich an das Plangebiet, der eine Schutzwürdigkeit als Landschaftsschutzgebiet aufweist. Südlich des Plangebietes befindet sich ein Bereich, der als schutzwürdig als geschützter Landschaftsbestandteil gilt. Zudem ragt westlich ein Bereich in das Plangebiet, für den die Nutzungsanforderung „Konkretisierung von Auflagen in vorhandenen Wasserschutzgebieten“ dargestellt wird.

Landschaftsplan (LP):

Für die Stadt Bramsche liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahre 1995 vor.

- Karte 1 „Landschaftseinheiten“: Das Plangebiet befindet sich vor allem auf einem stark überformten Standort (Siedlungsbereich) und im südlichen Teil in einem grundwassernahen Talsandgebiet, das ebenfalls nördlich, westlich und südlich an das Plangebiet grenzt.

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

- Karte 4 „Arten und Lebensgemeinschaften – Wichtige Bereiche“: Für das Plangebiet selbst werden keine Aussagen getroffen. Nördlich grenzt der wertvolle Landschaftsteil „Ehemaliger Feldflughafen bei Hesepe“ an das Plangebiet. Unmittelbar westlich und östlich befinden sich zwei „potentiell regional wichtige Bereiche“ (7715 R'3 und 7715 R'4) sowie in südliche Richtung ein „regional wichtiger Bereich“ (7715 R7).
- Karte 5 „Landschaftsbild – Wichtige Bereiche“: Der im südlichen Plangebietsteil gelegene und an das Plangebiet angrenzende Gehölzbestand sowie ein östlich an das Plangebiet angrenzender Gehölzbestand werden als „Naturnaher Wald“ dargestellt.
- Karte 8: „Klima/Luft“: Bei dem un bebauten Umfeld des Plangebietes handelt es sich um ein im Siedlungsumfeld gelegenes Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiet.
- Karte 9 „Beeinträchtigungen und Gefährdungen“: Das Plangebiet gilt zum größten Teil als „vegetationsarme, überwiegend versiegelte Siedlungs- und Nutzfläche“ sowie als „Siedlungsgebiet mit Niederschlagsentwässerung ohne vorgeschaltetes Regenrückhaltebecken“. Weiterhin ist die nördliche und nordwestliche Plangebietsgrenze als „hohe Zaunanlage im Siedlungsrand- und Außenbereich“ gekennzeichnet.
- Karte 10 „Landschaftsentwicklung“: Für den größten Teil des Plangebietes wird als Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahme bzw. Nutzungsanforderung eine naturnahe Aufwertung bzw. Umgestaltung versiegelter Flächen sowie die extensive Pflege und Unterhaltung von Grünflächen dargestellt. Nördlich grenzt eine Fläche an das Plangebiet, die als schutzwürdig „als Naturschutzgebiet mit Entwicklungsschwerpunkt“ (Bereich N31) gilt.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Innerhalb des Plangebietes ist keine öffentlich zugängliche Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden. Die im Plangebiet gelegene Flüchtlingsunterkunft stellt dagegen eine Einrichtung mit besonderer Bedeutung für den Menschen dar. Der am südlichen und östlichen Plangebietsrand verlaufende Rad-/Fußweg sowie die angrenzenden Gehölzbestände weisen eine Bedeutung für den Menschen auf, da sie der siedlungsnahen „Feierabenderholung“ dienen.

Aufgrund der Lage im ländlichen Raum sind Geruchs- und Lärmimmissionen aufgrund der im Umfeld gelegenen landwirtschaftlichen Flächennutzungen zu erwarten.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im März 2018 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe

des Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS (2016; aktualisiert nach v. DRACHENFELS 2020) durchgeführt. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016). Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kap. 11.5) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

1.20/12.3.1 a Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald / Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (WP/HSE) Wertfaktor 2,2

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein größerer Waldbestand, welcher vornehmlich aus Weiden, Birken und Pappeln besteht. Dazu gesellen sich weitere heimische Gehölzarten wie Bergahorn oder Eichen. Hierbei handelt es sich um einen durchgewachsenen Sukzessionswald mit Übergängen zum Siedlungsgehölz. Der BHD beträgt bis zu 50/60 cm, im Falle mehrstämmiger Bäume jedoch bis zu 100 cm. Es lassen sich zahlreiche Baumrisse, ausgefaulte Astlöcher und größere Mengen Totholz finden. Die Strauchschicht besteht aus standortfremden und -heimischen Sträuchern wie Hasel, Holunder, Brombeere und auch Mahonie. Die Krautschicht wird von nitrophilen Arten wie Brennnessel oder Giersch geprägt. Des Weiteren sind größere Schneeglöckchen-Bestände zu finden, welche aus gärtnerischen Abfällen stammen dürften. Der Standort stellt sich als gestört dar, worauf zahlreiche Bauschuttalagerungen sowie Müll-/Schrottansammlungen und eine starke Unebenheit des Geländes hinweisen. Aufgrund dieser Geländeausprägung sind vereinzelte feuchte bis nasse Senken auffindbar. Nahe des nördlich angrenzenden Weges wurde ein Teil der Fläche vor längerer Zeit auf den Stock gesetzt.

1.20/12.3.1 b Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald / Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (WP/HSE) Wertfaktor 2,0

Östlich befindet sich außerhalb des zentralen Geländes ein weiterer kleinflächiger Waldbestand mit ähnlicher Ausprägung wie 1.20/12.3.1 a. Dieser besteht v.a. aus Birken, Weiden und Bergahorn mit einem BHD zumeist unterhalb von 30 cm, vereinzelt jedoch bis max. 60 cm. Nahe eines angrenzenden Grabens stocken einzelne Erlen, die regelmäßig auf den Stock gesetzt werden. In der Strauchschicht dominieren Brombeeren und Hasel.

4.13.3 Nährstoffreicher Graben (FGR) Wertfaktor 1,1

Am südwestlichen Plangebietsrand verläuft ein Entwässerungsgraben mit tief eingeschnittenem Profil. Zum Begehungszeitpunkt war die Böschung zumeist vegetationsfrei und in der Wasserfläche ließ sich in geringen Mengen flutender Schwaden finden.

4.13.3/10.4 Nährstoffreicher Graben / Halbruderale Gras- und Staudenflur (FGR/UH) Wertfaktor 1,4

Am östlichen Plangebietsrand verläuft ein weiterer Entwässerungsgraben, dessen Profil tief eingeschnitten ist und der scheinbar regelmäßig geräumt und freigeschnitten wird. Die Uferböschungen werden zumeist von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur eingenommen.

9.6 Artenarmes Intensivgrünland (GI) Wertfaktor 1,3

Ein Teil eines südlich gelegenen, als Weide genutzten Grünlandes mit größerem Flatterbinsen-Bestand befindet sich innerhalb des Plangebietes.

10.4 Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH) Wertfaktor 1,4

Im Plangebiet und den angrenzenden Flächen lassen sich mehrere halbruderale Gras- und Staudenfluren mit unterschiedlicher Ausprägung des Störungsgrades finden.

12.1 Scher- und Trittrassen (GR) Wertfaktor 1,0

Nahe der südlich gelegenen Parkplatzfläche befindet sich eine Scherrasenfläche, die jedoch nicht regelmäßig gemäht zu werden scheint.

12.3/1.20 Gehölz des Siedlungsbereichs / Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (HS/WP)

Wertfaktor 2,0

Im Nordwesten des zentralen Geländes befindet sich ein größerer waldartiger Gehölzbestand, welcher stärkere Unebenheiten des Bodens aufweist. Dabei handelt es sich vornehmlich um Birken, Fichten, Bergahorn, Pappeln und Weiden sowie verstreute Hainbuchen und Robinien. Des Weiteren lassen sich eine Rotbuchen-Reihe und einzelne Platanen finden. Der BHD beträgt meist bis zu 30 cm und vereinzelt 50 cm, im Falle mehrstämmiger Bäume auch mehr. In der Strauchschicht wachsen z.B. Eiben, Holunder, Kirschlorbeer und Mahonien. Im nördlichen Bereich ähnelt der Bestand dem im südlichen Plangebietsteil gelegenen Sukzessionswald. Dort ist ebenfalls vermehrt Totholz vorhanden.

12.4.1/12.1 Baumgruppe des Siedlungsbereichs / Scher- und Trittrassen (HEB/GR)

Wertfaktor 1,8

An den Parkplätzen am Südeingang des zentralen Geländes befinden sich zwei Grünflächen, die aus Baumgruppen und Scherrasenflächen bestehen. Bei den Bäumen handelt es sich vor allem um Birken sowie jeweils Eichen oder Fichten. Der BHD beträgt bis zu 50 cm. Unterhalb der Bäume befinden sich standortfremde und -heimische Sträucher wie Hasel, Weide und Mahonie.

12.4.2 Baumreihe des Siedlungsbereichs (HEA) Wertfaktor 1,6

Zwischen der südlichen Zufahrtsstraße und dem angrenzenden Waldbestand befindet sich eine Fichten-Reihe. Der BHD dieser Bäume beträgt bis zu 40/50 cm.

13.1.1 Straße (OVS) Wertfaktor 0,0

Die Zufahrtsstraße zum Südeingang und zu einer westlich gelegenen Hundesportanlage ist asphaltiert.

13.1.3 Parkplatz (OVP) Wertfaktor 0,0

Zwei versiegelte Parkplätze am Südeingang des zentralen Geländes.

13.1.11 a Weg (OVW) Wertfaktor 1,0

Hierbei handelt es sich um unbefestigte, land- oder forstwirtschaftlich genutzte Wege, die aufgrund fehlender Versiegelung den Wertfaktor 1,0 erhalten.

13.1.11 b Weg (OVW) Wertfaktor 0,1

Innerhalb des südlich gelegenen Gehölzes verläuft z.T. ein mit Betonplatten befestigter Weg, der jedoch größtenteils mit krautigem Bewuchs überwachsen ist. Aufgrund der hohen Versiegelung erhält dieser Weg den Wertfaktor 0,1.

13.1.11 c Weg (OVW) Wertfaktor 0,3

Entlang der äußeren Umzäunung des zentralen Geländes verlaufen im südwestlichen und -östlichen Bereich teilversiegelte Wege. Aufgrund der Teilversiegelung erhalten diese Flächen den Wertfaktor 0,3.

13.9.4 Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ) Wertfaktor 0,0/1,0/2,0

Bei dem zentralen Gelände handelt es sich um eine ehemalige Kaserne, die mittlerweile als großflächige Flüchtlingsunterkunft genutzt wird. Es liegt ein hoher Versiegelungsgrad vor. Die bebauten bzw. versiegelten Flächen erhalten den Wertfaktor 0,0. Des Weiteren lassen sich zahlreiche Grünanlagen vorfinden. Dabei handelt es sich zum einen um Scher-/Trittrassenflächen und Beete/Rabatten mit standortheimischen/-fremden Gehölzen, welche in Anlehnung an Hausgärten den Wertfaktor 1,0 erhalten. Zum anderen sind zahlreiche Baumbestände (Baumgruppen, -reihen oder Einzelbäume) verschiedenen Alters (BHD bis zu 100 cm) und Zustandes (z.B. Bäume mit ausgefaulten Astlöchern) vorhanden, die sich aus standortheimischen und -fremden Baumarten zusammensetzen. Den baumbestandenen Flächen wird daher ein gemittelter Wertfaktor von 2,0 zugewiesen.

Angrenzende Bereiche:

Das nähere Umfeld besteht im Süden, Nordosten und Nordwesten aus weiteren durchgewachsenen, stark gestörten Sukzessionswäldern bzw. Siedlungsgehölzen. Nordöstlich grenzt dagegen eine jüngere Aufforstung aus standortheimischen Laubbäumen an das Plangebiet. Nördlich, nordöstlich und westlich befinden sich größere Ackerflächen. Des Weiteren lässt sich westlich des Plangebietes eine Hundesportanlage finden. Nach Osten schließen sich Wohngebiete der Ortschaft Hesepe an das Plangebiet an.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Pflanzen- und Tierarten / Rote Liste Biotoptypen
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen/ Faunapotential
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Offizielle konkrete Angaben zu Vorkommen von Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap. 1.2) mitgeteilt. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von weiteren, über die unten genannten Arten hinausgehenden Arten der Roten Listen. Innerhalb des Plangebietes kommen mit dem Intensivgrünland sowie den verschiedenen Gehölzbeständen des Siedlungsbereichs zumindest Biotoptypen vor, die gemäß der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2019) die Gefährdungseinstufung 3 (gefährdet bzw. beeinträchtigt) aufweisen. Darüber hinaus befinden sich keine gefährdeten Biotoptypen innerhalb des Plangebietes.

Im Rahmen der Kartierung der Brutvögel (IPW 2018) konnte innerhalb des Plangebietes für die gefährdete Vogelart Star (RL D u. Nds. 3) ein Brutnachweis festgestellt werden. Für den

Trauerschnäpper (RL D u. Nds. 3) besteht ein Brutverdacht in einem Wald unmittelbar östlich des Plangebietes. Weiterhin wurden bei den Erfassungen der Fledermäuse (DENSE & LORENZ 2021) insgesamt 8 mehr oder weniger gefährdete Fledermausarten nachgewiesen (Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und Braunes Langohr) (Details zu den RL-Einstufungen sh. DENSE & LORENZ 2021). Mögliche Betroffenheiten dieser Arten werden im Artenschutzbeitrag (sh. Kap. 11.4) überprüft.

Angaben zu Vorkommen von weiteren Rote-Liste-Arten liegen nicht vor.

Streng geschützte Arten / artenschutzrechtlich relevante Arten:

Offizielle Angaben zu streng geschützten Arten, bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor.

Ältere Laubbäume (BHD \geq 30 cm) und der vorhandene Gebäudebestand bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse. Innerhalb des Plangebietes wurden im Zuge spezieller faunistischer Untersuchungen im Jahr 2018 mehrere potenzielle Baumquartiere und auch besetzte Gebäudequartiere mit essentiellen Quartiersfunktionen für die Zwergfledermaus gefunden. Die Freiflächen in Verbindung mit den im Plangebiet befindlichen Gehölzbeständen bieten Potenzial als Nahrungshabitat für Fledermausarten. Die vorgefundenen Jagdhabitats werden für keine Art als essentiell eingestuft. Die vorhandenen Gehölz- und Gebäudebestände sowie die Freiflächen des Plangebietes weisen grundsätzlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitats und Brutplatzangebote) für europäische Vogelarten sowie weitere Tierarten ohne besondere ökologische Ansprüche oder naturschutzfachliche Bedeutung auf. Aufgrund des Nachweises von Lebensraumfunktionen für mehrere Fledermausarten besitzt das UG für die Artgruppe der Fledermäuse insgesamt eine besondere Bedeutung.

Im Zuge der Planungen fand eine faunistische Potenzialabschätzung zu möglicherweise vorkommenden Artgruppen / zum Artpotenzial artenschutzrechtlich relevanter Arten und in der Folge spezielle faunistische Kartierungen zu den Brutvögeln und den Fledermäusen statt (IPW 2018, DENSE & LORENZ 2021). Im Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dieser Prüfungen und Untersuchungen benannt. Diese Angaben können dem Kap. 11.4 entnommen werden.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential:

Die vorhandenen Biotopstrukturen stellen grundsätzlich Lebensräume für Tiere mit mittlerer Bedeutung dar. Der Betrieb der Aufnahmestelle, die großflächigen Versiegelungen und Gebäudenutzungen und das angrenzende Wohngebiet sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (optische und akustische Störwirkungen etc.) faunistischer Habitatqualitäten für die Brutvogelfauna einzustufen.

Ältere Laubbäume (BHD \geq 30 cm) und der vorhandene Gebäudebestand bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse. Innerhalb des Plangebietes wurden im Zuge spezieller faunistischer Untersuchungen im Jahr 2018 mehrere potenzielle Baumquartiere und auch besetzte Gebäudequartiere mit essentiellen Quartiersfunktionen für die Zwergfledermaus gefunden. Die Freiflächen in Verbindung mit den im Plangebiet befindlichen Gehölzbeständen bieten Potenzial als Nahrungshabitat für Fledermausarten. Die vorgefundenen Jagdhabitats werden für keine Art als essentiell eingestuft. Die vorhandenen Gehölz- und Gebäudebestände sowie die Freiflächen des Plangebietes weisen grundsätzlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitats und Brut-

platzangebote) für europäische Vogelarten sowie weitere Tierarten ohne besondere ökologische Ansprüche oder naturschutzfachliche Bedeutung auf. Aufgrund des Nachweises von Lebensraumfunktionen für mehrere Fledermausarten besitzt das UG für die Artgruppe der Fledermäuse insgesamt eine besondere Bedeutung auf.

Im Zuge der Planungen fand eine faunistische Potenzialabschätzung zu möglicherweise vorkommenden Artgruppen / zum Artpotenzial artenschutzrechtlich relevanter Arten und in der Folge spezielle faunistische Kartierungen zu den Brutvögeln und den Fledermäusen statt (IPW 2018, DENSE & LORENZ 2021). Im Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dieser Prüfungen und Untersuchungen benannt. Diese Angaben können dem Kap. 11.4 entnommen werden.

Im Ergebnis einer Relevanzprüfung und der durchgeführten Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, dass durch die vorgesehene Planung (Ausnahme: Artgruppe der Fledermäuse) kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung erheblich betroffen wird und somit die Lebensraumfunktionen über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen im Bereich der Eingriffsflächen erfolgen kann.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Im Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung wird die Baumschutzsatzung der Stadt Bramsche als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ (Kennzeichen: GLB OS 00001) aufgeführt. Die Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat ansonsten ergeben, dass von der Planung keine Schutzgebiete oder -objekte unmittelbar betroffen sind. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das ca. 400 m südwestlich gelegene Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ (Kennzeichen: LSG OS 00050), das sich im Naturpark „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land - TERRA.vita“ (Kennzeichen: NP NDS 00004) befindet. Innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes, in einer Entfernung von ca. 600 m zum Plangebiet, liegt das FFH-Gebiet „Gehn“ (EU-Kennzahlen: 3513-332). Darüber hinaus sind gemäß dem Map-Server keine weiteren Schutzgebiete oder -objekte im Umfeld des Plangebietes vorhanden. Unmittelbar nordöstlich des Plangebietes liegt ein avifaunistisch wertvoller Bereich für Brutvögel (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3513.2/1), der die Bewertungseinstufung „Status offen“ aufweist (Bewertung 2006: regionale Bedeutung). Weitere (avi)faunistisch wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden für das nähere Umfeld des Plangebietes nicht dargestellt.

Auswertung des digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück:

Der digitale Umweltatlas des Landkreises Osnabrück trifft hinsichtlich der Ausweisung von Schutzgebieten oder -objekten keine vom Map-Server der Nds. Umweltverwaltung abweichenden Aussagen. Unmittelbar nördlich des Plangebietes werden mehrere Kompensationsflächen dargestellt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des im Plangebiet gelegenen Stammquartieres einer kopfstarken Wochenstubengesellschaft der Zwergfledermaus ein Bereich mit besonderer Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Biologische Vielfalt vorliegt.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass größere Teile des Plangebietes bereits bebaut bzw. versiegelt sind und es sich bei dem Großteil des Plangebietes um einen anthropogen stark überprägten Bereich handelt.

Boden

Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 a) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet die Bodentypen „Mittlerer Gley-Podsol“ und „Sehr tiefer Podsol-Gley“ vorhanden sind. Die Bodentypen sind in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS®-KARTENSERVEN 2019 b) des LBEG nicht verzeichnet und somit als durchschnittlich bedeutsam/schutzwürdig einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 c) als „gering“ eingestuft. Darüber hinaus liegt innerhalb des Plangebietes eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung und eine geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vor (NIBIS®-KARTENSERVEN 2019 d).

Im NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 e) und im digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück werden für das Plangebiet und seine nähere Umgebung keine Altlastenstandorte dargestellt. Innerhalb des Plangebietes liegen jedoch Rüstungsaltslasten vor.

Wasser

Oberflächengewässer: Mit den südwestlich und östlich gelegenen Entwässerungsgräben befinden sich Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes.

Grundwasser: Gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 f) lag die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Plangebietes im 30-jährigen Jahresmittelwert (1981-2010) zwischen >100-150 mm/a und >300-350 mm/a. Innerhalb des südwestlichen Erweiterungsbereiches reicht diese von >150-200 mm/a bis >250-300 mm/a. Somit liegen Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.

Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „gering“ angegeben (NIBIS®-KARTENSERVEN 2019 g), woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Überschwemmungsgebiete: Nach den Angaben des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung ragt das Plangebiet im nördlichen Teil in einen Überschwemmungsbereich bei Extremhochwassern sowie in ein Risikogebiet außerhalb ausgewiesener Überschwemmungsgebiete.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser liegt aufgrund der z. T. hohen Grundwasserneubildungsrate eine besondere Bedeutung und aufgrund der hohen Grundwassergefährdungsrate eine besondere Empfindlichkeit im Plangebiet vor.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrandbereich von Hesepe und ist vor allem von Gehölzbestandenen und landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. In südöstliche Richtung liegt die im Zusammenhang bebaute Ortschaft Hesepe. Die Karte 8 „Klima/Luft“ des Landschaftsplanes der Stadt Bramsche stellt das unbebaute Umfeld des Plangebietes als im Siedlungsumfeld gelegenes Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiet dar. Der Großteil des Plangebietes wird von bebauten bzw. versiegelten Flächen eingenommen, die von Grünanlagen unterbrochen werden. Freilandbiotope wie größere offene Grünflächen dienen der Produktion von Kaltluft, welche in thermisch belasteten Bereichen (Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperaturlausgleichend wirken kann. Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden. Für das Plangebiet selbst weisen die unversiegelten Freiflächen aufgrund der Bereiche mit hohem Versiegelungsgrad eine gewisse Bedeutung für die Kaltluftproduktion auf. Im Nordwesten und Südwesten des Plangebietes befinden sich geschlossene Gehölzbestände. Diese Gehölzflächen sowie die sonstigen Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes und im Umfeld des Plangebietes dienen einer Produktion von Frischluft bzw. haben eine gewisse lufthygienische Wirkung.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im ländlichen Raum sowie der Umgebung aus Gehölzbestandenen und landwirtschaftlich genutzten Flächen spielen sowohl die Offenlandbiotope (Kaltluftproduzenten) als auch die Gehölzstrukturen / Wälder (Frischluftproduzenten) im Plangebiet nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine besonders relevanten Schutzgutspezifischen Funktionen.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Nach den Angaben des Landschaftsrahmenplanes befindet sich das Plangebiet innerhalb der Landschaftseinheit 4.4 „Bramscher und Bohmter Sandgebiet“, in der Naturräumlichen Untereinheit 585.20 „Riester Moor- und Sandgebiet“. „Auf den basenarmen Niedermoorböden sind die natürlichen Waldgesellschaften (Birken-Erlenbruch) heute vorwiegend durch Grünland ersetzt. Die Talsande weisen zwischen den Kiefernforsten immer mehr Ackerflächen auf.“ (LANDKREIS OSNABRÜCK 1993, S. 7). In der Karte 5 „Landschaftsbild – Wichtige Bereiche“ des Landschaftsplanes werden der im südlichen Plangebietsteil gelegene und an das Plangebiet angrenzende Gehölzbestand sowie ein östlich an das Plangebiet angrenzender Gehölzbestand als „Naturnaher Wald“ dargestellt

Das hier vorliegende Plangebiet selbst stellt sich zu größeren Teilen als baulich genutzte Fläche (Flüchtlingsunterkunft etc.) dar, die von Grünanlagen unterbrochen wird. Innerhalb dieser Grünanlagen lassen sich zahlreiche, z.T. ältere Gehölzbestände finden, die eine Bedeutung als Grünstrukturen innerhalb eines intensiv baulich genutzten Bereiches aufweisen. Der geplante Erweiterungsbereich wird von einem durchgewachsenen Sukzessionswald eingenommen, der im Zusammenhang mit dem Umfeld des Plangebietes (ehemaliger Feldflughafen Hesepe) als ortstypisch einzustufen ist. Dieser weist zudem als siedlungsnaher Gehölzbestand eine besondere Bedeutung für das Orts-/Landschaftsbild bzw. die landschaftsgebundene Erholungsnutzung auf.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind keine Vorkommen von Kulturgütern vorhanden bzw. bekannt. Die im Plangebiet gelegenen Bebauungen sind als Sachgüter anzusehen.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Etwa 600 m südwestlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Gehn“ (EU-Kennzahlen: 3513-332). Eine durchgeführte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die vorliegende Planung keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist (IPW 2021).

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch den Verlust von Siedlungsgehölz-/Waldflächen bedingt: diese nehmen gleichermaßen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, für das Landschaftsbild und als Fläche für die „Feierabenderholung“ (Schutzgut Mensch) wahr.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit als Landesaufnahmebehörde genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind bzw. innerhalb dessen angemessenen Sicherheitsabstandes sich das Plangebiet befindet. Aufgrund der Lage innerhalb eines Hochwasser-Risikogebietes bzw. innerhalb eines Überschwemmungsbereiches bei Extrem-Hochwassern besteht im nördlichen Randbereich des Plangebietes zumindest eine niedrige Überschwemmungs-Wahrscheinlichkeit.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogen, im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
Anlagebedingte Wirkungen
Versiegelung/ Teilversiegelung durch die Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude(-teile) und Gehölzverluste
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag.
Betriebsbedingte Wirkungen
Von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - verursacht durch die Planung - ist nicht auszugehen.
Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Art- und Ortskenntnis der Planer und der beteiligten jeweiligen Faunaexperten/ -kartierer für die untersuchten Artgruppen berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z.B. Gebäude, Straßen / Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächennutzungs- und / oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigen sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten.

ten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotoptop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen werden deshalb allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet. Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
II Belastungsbe- reich (optionale Un- tergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kap. 4.1.1).

Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Die im Plangebiet gelegene Flüchtlingsunterkunft sowie der vorhandene Rad-/Fußweg bleiben erhalten. Bezüglich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auch der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung sh. Kap. 4.2.7.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Von der geplanten Nutzung gehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine betriebsbedingten Wirkungen aus, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch erwarten lassen.

Aufgrund umliegender landwirtschaftlicher Nutzungen kann es zu landwirtschaftlich spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommen. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden.

Zur Berücksichtigung des auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärms (Bundesstraßen B 68 und B 218, Bahnstrecke 1502 und 1560), Gewerbelärms (Windenergieanlagen) und Sportlärms (Stock-Car-Club und Hundesport-Club) wurde eine schalltechnische Beurteilung erarbeitet (IPW 2020). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen ist daher nicht zu rechnen.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anlage- und Baubedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Hier ist vor allem die Überplanung des südwestlich gelegenen Pionier-/ Sukzessionswaldes bzw. Siedlungsgehölzes zu nennen. Die Überplanung der Waldfläche sowie weiterer Biotoptypen führt zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z.B. Gehölzrodung). Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in Ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen die Bestände vollständig zerstört werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen, so dass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen und verbal-argumentativ betrachtet wird. Für die Fledermäuse sind betriebsbedingte Wirkungen insbesondere im Hinblick auf Lichtimmissionen zu berücksichtigen. Relevant wären hier, falls vorhanden, beispielsweise Auswirkungen auf Waldbereiche, in denen lichtempfindliche Arten (Gattung *Myotis* und Braunes Langohr) vorkommen. Weiterhin, falls vorhanden, Flugrouten/ Transferwege mit besonderer Bedeutung, an denen es für Fledermäuse, welche den Raum zu Transferwegen nutzen wollen, zu Blendwirkungen kommen könnte.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Von der Planung sind mit dem Intensivgrünland sowie den verschiedenen Gehölzbeständen des Siedlungsbereichs gefährdete (Gefährdungseinstufung 3) und z. T. empfindliche (Biotoptypen mit einem Wertfaktor zwischen 1,6 und 2,5) Biotoptypen betroffen. Die Überplanung des Biotoptypenbestandes führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung des durchzuführenden Waldersatzes im Verhältnis 1:1,3 und weiteren vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Von der Planung sind zahlreiche Bäume betroffen, die als erhaltenswert in Anlehnung an die Baumschutzsatzung der Stadt Bramsche eingestuft wurden. Im Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung wird die Baumschutzsatzung der Stadt Bramsche als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ (Kennzeichen: GLB OS 00001) aufgeführt. Aus diesem Grund erfolgt im Bebauungsplan eine nachrichtliche Darstellung der entsprechenden Bäume. Diese dürfen ohne Genehmigung der Stadt Bramsche nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert werden. Sollten Bäume entfernt werden, sind diese grundsätzlich auf ihren Schutz gemäß der Baumschutzsatzung zu überprüfen und der Baumschutzsatzung entsprechend zu ersetzen.

Schutzgebiete oder weitere -objekte nach BNatSchG bzw. NAGBNatSchG sind von der Planung nicht betroffen.

Faunistische Funktionsräume besonderer Bedeutung sind nicht bekannt. Das Plangebiet unterliegt durch den Betrieb der Aufnahmestelle, die großflächigen Versiegelungen und Gebäudenutzungen und das angrenzende Wohngebiet einer gewissen Vorbelastung im Hinblick auf faunistische Habitatqualitäten (optische und akustische Störwirkungen, etc.). Die Planung führt nach aktuellem Kenntnisstand, unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere Sicherung/ Erhalt des Gebäudekörpers Nr. 17 in seinen maßgeblichen Quartierfunktionen für die Zwergfledermaus und Sanierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung spezieller artenschutzrechtlicher Vorgaben sowie Vorgaben zur künstlichen Beleuchtung) zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar betroffen. Für die nachgewiesenen Vogelarten kann aufgrund der vorliegenden Erfassungsergebnisse die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über Maßnahmen zur Baufeldräumung ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG von im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten können nach aktuellem Kenntnisstand ebenfalls über spezielle Vermeidungsmaßnahmen (Erhalts des Gebäudekörpers Nr. 17 in seinen maßgeblichen Quartierfunktionen für die Zwergfledermaus und Sanierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung spezieller artenschutzrechtlicher Vorgaben sowie Vorgaben zur künstlichen Beleuchtung), Maßnahmen zur Baufeldräumung und ggf. erforderlich werdende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Beeinträchtigungen durch zusätzli-

che Lärmwirkungen und Lichtimmissionen sind für die vorliegende Planung im Hinblick auf die Fledermäuse unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls als nicht erheblich (und somit als nicht relevant) einzuschätzen, da die Projektwirkungen der vorgesehenen Planung das bisherige Maß an Störfwirkungen im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität nicht wesentlich überschreiten und keine Jagdhabitats mit essentieller Bedeutung von Fledermäusen unmittelbar in Anspruch genommen werden. Es wird somit davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlich werdenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (nur bei Nachweises von Fledermausindividuen/ -quartieren im Zuge der vorgezogenen Kontrollen vor den Baumfällungen, oder während Sanierungs-/ Umbauarbeiten am Gebäudebestand) keine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich ist. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsf lächen, Lagerflächen sowie Transportwege (vgl. Kap. 4.2.2) in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 18,51 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine zusätzliche Neuversiegelung von Flächen in Höhe von rd. 2 ha ermöglicht wird. Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die Anlage von Grünflächen und eines Regenrückhaltebeckens zu weiteren Flächeninanspruchnahmen. Die im Plangebiet gelegenen unversiegelten Flächen sowie die Waldflächen unterliegen aufgrund ihrer Lage (baulich genutzter Bereich und Siedlungsrand) sowie den bestehenden und vergangenen Nutzungen z.T. einer starken anthropogenen Überprägung, sodass diese teilweise nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen bzw. Wege auf Flächen anzulegen, die im Zuge der Vorhabensumsetzung bereits für die Versiegelung vorgesehen sind. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits oder künftig versiegelte bzw. verdichtete Flächen, die unnötige Beeinträchtigung von Böden mit lockerer Aggregation wird reduziert. So soll einer unnötigen Versiegelung bzw. Verdichtung von Bodenflächen Einhalt geboten werden. Diesbezüglich ist zudem festzuhalten, dass innerhalb des Plangebietes gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 d) eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung und eine geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vorliegt. Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die vorliegende Planung werden innerhalb des Plangebietes rd. 2 ha zusätzlich versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen jedoch keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet, sodass die Eingriffe in das Schutzgut Boden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt werden. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden können. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu dem jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen. Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist

durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum. Innerhalb des Plangebietes liegen Bereiche mit besonderer Bedeutung hinsichtlich der Grundwasserneubildung vor. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass im Bereich der vorhandenen Bebauung bereits ein hoher Versiegelungsgrad besteht.

Im Plangebiet besteht ein geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich jedoch (innerhalb des baulich genutzten Bereiches insbesondere im Vergleich mit der bestehenden Nutzung) nicht um eine Planung mit besonderer Grundwasserverschmutzungsgefährdung. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität wird daher nicht gerechnet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.6 Klima und Luft

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Es kommt zu einem Verlust von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen (Überplanung von Gehölzflächen und unversiegelten Freiflächen). Diese spielen aufgrund der Lage des Plangebietes im ländlichen Raum sowie der Umgebung aus gehölzbestandenen und landwirtschaftlich genutzten Flächen nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine besonders relevanten schutzgutspezifischen Funktionen. Durch die Planung gehen somit keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren. Aus Vorsorgegründen sollte jedoch angestrebt werden, möglichst viele der innerhalb des Plangebietes gelegenen Gehölzbestände zu erhalten. Zwei Gehölzbestände werden daher als Waldflächen festgesetzt. Darüber hinaus wird innerhalb des baulich genutzten Bereiches eine größere öffentliche Grünfläche festgesetzt, wodurch Flächen für die Kaltluftproduktion erhalten bleiben können.

Mit dem Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch den Eintrag von Schadstoffen (SO, NO_x, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht nach Art und Ausmaß erfasst werden. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung ist jedoch davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen kommt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem signifikant erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen. Ebenso wird durch die Planung kein erheblicher Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, welche eine Beschleunigung des Klimawandels bewirken, bedingt.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge und Geräte (z.B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der im Südwesten des Plangebietes gelegene Pionier-/Sukzessionswald weist eine besondere Bedeutung für das Orts-/Landschaftsbild auf. Mit Umsetzung der Planung wird dieser Gehölzbestand durch eine bauliche Nutzung mit hohem Versiegelungsgrad ersetzt. Die Planung bedingt daher einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild (und damit auch eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung), der nur durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ersetzt werden kann.

Innerhalb des bestehenden baulich genutzten Bereiches ist darüber hinaus eine Überplanung von zahlreichen, z. T. älteren Gehölzbeständen nicht auszuschließen, da diese Gehölzbestände nicht zum Erhalt festgesetzt werden. Diese weisen eine Bedeutung als Grünstrukturen innerhalb eines intensiv baulich genutzten Bereiches auf. Lediglich die östlich und nördlich gelegenen Waldbestände bzw. Siedlungsgehölze werden im Bebauungsplan größtenteils als Waldflächen erhalten. Im zentralen Bereich des Plangebietes soll zudem eine öffentliche Grünfläche festgesetzt werden, die jedoch einer intensiven Nutzung als Sport- und Spielplatz unterliegt. Darüber hinaus erfolgt im Bebauungsplan eine nachrichtliche Darstellung von Bäumen, die als erhaltenswert in Anlehnung an die Baumschutzsatzung der Stadt Bramsche eingestuft wurden. Diese dürfen ohne Genehmigung der Stadt Bramsche nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert werden. Sollten Bäume entfernt werden, sind diese grundsätzlich auf ihren Schutz gemäß der Baumschutzsatzung zu überprüfen und der Baumschutzsatzung entsprechend zu ersetzen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erhebliche betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die Sanierung und ein Abriss mehrerer Gebäude geplant. Weiterhin sollen Neubauten zur Erweiterung der bestehenden Flüchtlingsunterkunft entstehen.

Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

Von der vorliegenden Planung sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete erheblich betroffen (vgl. Kap. 3.6).

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z.B. Gehölzrodung). 	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit zwar vollständig verloren, es werden dadurch aber keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar in Anspruch genommen oder erheblich beeinträchtigt. Aufgrund dieser Tatsache, in Verbindung mit der geringen Größe des Verlustes und der hohen Größe des verbleibenden Tierlebensraumes wird die Umsetzung der Planung, auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, zu keiner starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen.
<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Beeinträchtigung oder Verlust von empfindlichen und weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung. 	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung des durchzuführenden Waldersatzes und der Kompensationsmaßnahmen verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.
<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize. 	I	Beeinträchtigungen durch mögliche zusätzliche betriebsbedingte Lärmwirkungen und Lichtimmissionen sind für die vorliegende Planung im Hinblick auf die Vögel und die Fledermäuse, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, als nicht erheblich (und somit als nicht relevant) einzuschätzen, da die betriebsbedingten Projektwirkungen der vorgesehenen Planung das bisherige Maß an Störwirkungen im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität nicht wesentlich überschreiten und keine Jagdhabitats mit besonderer/ essentieller Bedeutung von Fledermäusen unmittelbar in Anspruch genommen werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. 	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch: Aufgrund umliegender landwirtschaftlicher Nutzungen kann es zu landwirtschaftlich spezifischen Immissionen kommen. 	I	Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch: Auf das Plangebiet wirken Verkehrslärm (Bundesstraßen B 68 und B 218, Bahnstrecke 1502 und 1560), Gewerbelärm (Windenergieanlagen) und Sportlärm (Stock-Car-Club und Hundesport-Club) ein. 	I	Eine schalltechnische Beurteilung kommt zu dem Ergebnis, dass keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.
<ul style="list-style-type: none"> • Flächen: Es kommt zur Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen und von Waldflächen. 	I	Diese Flächen unterliegen aufgrund ihrer Lage (baulich genutzter Bereich und Siedlungsrand) sowie den bestehenden und vergangenen Nutzungen z.T. einer starken anthropogenen Überprägung, so dass diese teilweise nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können.
<ul style="list-style-type: none"> • Boden: Die geplante Neuversiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. 	II	Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes können über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. 	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum. 	II	Innerhalb des Plangebietes liegen Bereiche mit besonderer Bedeutung hinsichtlich der Grundwasserneubildung vor. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass im Bereich der vorhandenen Bebauung bereits ein hoher Versiegelungsgrad besteht.
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Innerhalb des Plangebietes besteht ein geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten. 	I	Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich (innerhalb des baulich genutzten Bereiches insbesondere im Vergleich mit der bestehenden Nutzung) nicht um eine Planung mit besonderer Grundwasserverschmutzungsgefährdung.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> Klima/Luft: Es kommt zu einem Verlust von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen. 	I	Diese spielen aufgrund der Lage des Plangebietes im ländlichen Raum sowie der Umgebung aus gehölzbestandenen und landwirtschaftlich genutzten Flächen nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine besonders relevanten schutzgutspezifischen Funktionen.
<ul style="list-style-type: none"> Landschaft: Die überplante Waldfläche im Südwesten weist eine besondere Bedeutung für das Orts-/Landschaftsbild auf. Darüber hinaus gehen innerhalb des bebauten Bereiches Gehölzbestände verloren, die eine Bedeutung als Grünstrukturen innerhalb eines intensiv baulich genutzten Bereiches aufweisen. 	II	Die Planung bedingt aufgrund der Überplanung von Bereichen besonderer Bedeutung mit einer baulichen Nutzung mit hohem Versiegelungsgrad einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild (und damit auch eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung), der nur durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ersetzt werden kann.

4.4 Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch den Verlust von Siedlungsgehölz-/ Waldflächen bedingt: diese nehmen gleichermaßen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, für das Landschaftsbild und als Fläche für die „Feierabenderrholung“ (Schutzgut Mensch) wahr.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc)

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 166. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden keine erheblichen, durch die vorliegende Planung verursachten Lärm-, Wärme-, Licht-, Schadstoff- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen oder Belästigungen erwartet.

Bezüglich auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen sh. Kap. 4.2.1.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „... , wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Nach aktuellem Kenntnisstand plant die Stadt Bramsche als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im Untersuchungsraum und dem näheren Umfeld kein weiteres Vorhaben im Sinne einer weiteren Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Einrichtung für Asyl / Flüchtlinge“ im Zuge eines Bauleitplanverfahrens.

Für den Untersuchungsraum und das nähere Umfeld liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z.B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg)

Durch die Planung ist kein signifikant erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NOx, SO₂, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und dem allgemeinen Schutz der Umwelt durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) nachgekommen wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zu dem jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee)

Die geplante Nutzung im Plangebiet beinhaltet keine als Störfallbetrieb einzustufende Nutzung. Innerhalb des Plangebietes besteht zumindest eine niedrige Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da sich das Plangebiet im nördlichen Randbereich innerhalb eines Hochwasser-Risikogebietes bzw. innerhalb eines Überschwemmungsbereiches bei Extrem-

Hochwassern befindet. Geplant ist die Errichtung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einrichtung für Asyl / Flüchtlinge“. Derzeitig sind bei Umsetzung der Planung keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt aufgrund einer Anfälligkeit zulässiger Vorhaben durch schwere Unfälle und Katastrophen abzusehen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel). Die vorliegende Planung kommt diesen Anforderungen insofern nach, als dass die Planung zu größeren Teilen in einem bereits intensiv baulich genutzten Bereich erfolgt, was auch die Neuversiegelung und Inanspruchnahme von Flächen der freien Landschaft reduziert. Weiterhin werden zur Durchgrünung des Plangebietes Flächen für Wald und eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Mit dieser Durchgrünung des Plangebietes können auch positive Auswirkungen auf das Kleinklima und Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten werden.

Während der Bautätigkeiten sind (angrenzende) Gehölze vor negativen baubedingten Auswirkungen zu schützen. Hierfür ist im Zuge der Baumaßnahmen die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu berücksichtigen, um möglichen Schäden im Borke- und Wurzelbereich der Bäume vorzubeugen.

Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet sind artenschutzrechtlich relevante Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel vorhanden. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Europäische Vogelarten: Baufeldräumung, Sanierungs-/ Umbau-/ Abbruchmaßnahmen von Gebäuden und/ oder –teilen**

Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Baumfällarbeiten, Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Sanierungs-/ Umbau-/ Abbruchmaßnahmen am Gebäudebestand), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zur Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände für die Artgruppe der Brutvögel führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel zwischen dem 01. August und dem 01. März stattfinden.

- **Fledermäuse: Sanierungs-/ Umbau-/ Abbruchmaßnahmen von Gebäuden und/oder –teilen**

Die Gebäude können sowohl eine Sommer- als auch eine Winterquartierfunktion haben. Um eine Tötung von Fledermäusen zu vermeiden, sind erforderliche Sanierungs-, Umbau- oder Abrissmaßnahmen an Gebäuden und/oder -teilen mit nachgewiesener oder potenzieller Quartierfunktion für Fledermäuse im Zeitraum von Mitte September bis Anfang April zu beginnen; am konfliktärmsten ist ein Beginn vor Ende Oktober. Innerhalb des konfliktärmsten Zeitraumes von Mitte September bis Ende Oktober ist kurz vor Beginn der Bautätigkeit durch einen Fledermauskundler zu untersuchen (Detektor und optische Kontrolle), ob eine aktuelle Quartiernutzung vorliegt. Wenn die Maßnahmen während der Winterschlafperiode der Fledermäuse (ca. November bis Anfang April) beginnen sollen, ist ein vorsichtiges Vorgehen in den Gebäudeabschnitten mit Quartierpotenzial (frostdfreie Spalten oder Hohlräume innerhalb des Mauerwerkes) unter Baubegleitung eines Fledermauskunders erforderlich. Sollten Fledermäuse gefunden werden, ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren und das weitere Vorgehen (inkl. ggf. artenschutzrechtlich notwendiger Maßnahmen) abzustimmen.

Derzeit dienen die Dachrandüberstände des Gebäudekörpers 17 hin zu den Gebäudekörpern 17a und 17b als Stammquartier einer kopfstarken Wochenstubengesellschaft der Zwergfledermaus. Die Dachrandüberstände des Gebäudekörpers 17 sind baulich solange zu sichern und zu erhalten bis fachkundlich und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen wurde, dass eine Quartiersnutzung erloschen ist. Sobald die Quartiersfunktionen nicht mehr bestehen, kann der Gebäudekörper 17 abgebrochen werden. Eine mögliche Sanierung, inkl. funktionaler Umnutzung des Gebäudekörpers 17 kann – solange die Quartiersfunktionen für die Zwergfledermaus bestehen - nur unter Berücksichtigung artenschutzspezifischer Vorgaben erfolgen. Diese Vorgaben sind zum Zeitpunkt einer geplanten Sanierung unter den dann konkret vorgesehenen Planungen und Zielen und der Einbindung eines Fledermauskunders festzulegen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Sollten die festgestellten Paarungsquartiere der Rauhaufledermaus am Gebäude 16 und dem Gebäudekörper 17 im Zuge von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen beeinträchtigt oder beseitigt werden, sind CEF-Maßnahmen durchzuführen, indem in Abstimmung mit einem Fledermauskundler und der Unteren Naturschutzbehörde im näheren Umfeld an Gebäuden geeignete Ersatzquartiere (Fledermauskästen, Fassadensteine) geschaffen werden.

- **Fledermäuse: Baumfällarbeiten**

Erforderliche Baumfällarbeiten müssen am Ende der Sommeraktivitätsperiode der Fledermäuse und vor deren Winterschlafphase und somit zwischen dem 15. September und 01. November stattfinden. Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser > 20 cm sind unmittelbar vor dem Fälltermin durch einen Fledermausspezialisten auf vorhandene Individuen zu kontrollieren.

Sollten bei den Kontrollen oder im Zuge der konkreten Fällung Fledermäuse gefunden werden, ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen (inkl. ggf. artenschutzrechtlich notwendiger Maßnahmen) abzustimmen.

- **Künstliche Beleuchtung**

Um negative Auswirkungen von Lichteinflüssen auf die Quartierfunktionen der Zwerg- und Rauhhauffledermäuse am Gebäudekomplex 17, 17a und 17b zu vermindern bzw. auszuschließen, sind die Lichtemissionen in diesem Bereich auf ein für die menschliche Sicherheit unumgängliches Maß zu reduzieren. Die Beleuchtungsintensität am Südgiebel des Gebäudes 17 darf gegenüber der jetzigen Situation nicht erhöht werden. Bei Neu-/ oder Umbauten im Bereich des Gebäudekomplexes 17, 17a und 17b und seiner näheren Umgebung ist eine gezielte Planung und Etablierung der Beleuchtung (wenn möglich mit bewegungsinduzierten Schaltungen) vorzusehen, die gewährleistet, dass die Quartierfunktionen für Zwerg- und Rauhhauffledermäuse im Bereich des Gebäudekomplexes 17, 17a und 17b nicht beeinträchtigt werden. Für die Planung und Umsetzung der Beleuchtung sollte die Expertise eines Fledermauskundlers eingeholt und berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist für die Beleuchtung des Gesamtgebietes grundsätzlich folgendes zu berücksichtigen:

- Ausrichtung der Lichtkegel nach unten,
- Minimierung von Streulicht und
- Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil (z.B. Natriumdampflampen oder LED mit entsprechender Wellenlänge).

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016) dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kap. 11.3).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Hinweis:

Die geplanten Maßnahmen auf Flächen(-teilen), die sich auf derzeitig bestehenden Waldflächen nach NWaldLG befinden, werden nicht bewertet, da für diese Flächen Waldersatzmaßnahmen notwendig sind. Dies betrifft im vorliegenden Fall Teile des Sondergebietes und der Wasserflächen sowie das vollständige Regenrückhaltebecken.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Flächen für Wald**ohne Bewertung (Erhalt)**

Innerhalb des Plangebietes werden zwei Flächen für Wald ausgewiesen. Die vorhandenen Waldflächen können in diesen Bereichen daher bestehen bleiben, sodass diese Flächen ohne Bewertung verbleiben (Bestand bleibt erhalten).

Freiflächen im Sondergebiet**Wertfaktor 1,0**

Bei einer Grundflächenzahl von 0,6 im Sondergebiet und einer allgemein möglichen Überschreitung um 50 % bis auf max. 0,8 werden ca. 80 % des überbaubaren Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (20 %) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind in Anlehnung an Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimische Ziersträucher und Bäume charakterisieren. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1,0.

Öffentliche Grünfläche**Wertfaktor 1,0**

Innerhalb des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Aufgrund der geplanten Nutzungen als Sport- und Spielplatz und der damit einhergehenden intensiven Nutzung dieser Freifläche erhält die Fläche ebenfalls den Wertfaktor 1,0.

Wasserflächen**Wertfaktor 1,1 / 1,4**

Am südwestlichen und östlichen Plangebietsrand werden die dort verlaufenden Entwässerungsgräben inkl. Böschungen als Wasserflächen festgesetzt. Diese Flächen können aus diesem Grund in ihrem Bestand bestehen bleiben und erhalten weiterhin den Wertfaktor 1,1 bzw. 1,4.

Regenrückhaltebecken**ohne Bewertung / NWaldLG**

Zur Retention der Oberflächenabflüsse im südwestlichen Erweiterungsbereich wird ein Regenrückhaltebecken (RRB) angelegt. Das RRB soll ohne Dauerwasserspiegel errichtet werden. Da dieses RRB vollständig innerhalb einer derzeitig bestehenden Waldfläche (nach NWaldLG) errichtet werden soll, verbleibt diese Fläche ohne Bewertung. In der Eingriffs- und Kompensationsermittlung (sh. Kap. 11.3) wird diese Fläche nicht gesondert aufgeführt, sondern ist komplett Bestandteil der Waldumwandlungsflächen.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 11.477 WE** (vgl. Kap. 11.3.3). Darüber hinaus kommt es zu einem **Waldverlust** in Höhe von ca. **23.397 m²**.

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Für die **externe Kompensation** erfolgt ein Nachweis geeigneter Flächen über die Kompensationsflächenpools „Lindwehr“ (11.477 Werteinheiten) und „Hof Igel“ (30.410 m² Walderersatz) (sh. Kap. 11.3.4).

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s.o.) verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Stadt Bramsche folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs³.

Die Stadt Bramsche wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde für das Plangebiet weiterhin kein Bebauungsplan vorliegen. Eine Erweiterung des Geländes der Landesaufnahmebehörde in südwestliche Richtung würde womöglich ausbleiben, sodass die dort gelegenen Biototypen (zu nennen ist hier insbesondere der Pionier-/Sukzessionswald) ihre derzeitigen schutzgutspezifischen Funktionen weiterhin wahrnehmen könnten. Innerhalb des Geländes der Landesaufnahmebehörde könnten bauliche Erweiterungen jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

³ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Im vorliegenden Bauleitplan wurden keine alternativen Bauungs- oder Erschließungskonzepte geprüft, die über die in Kap. 5 genannten Maßnahmen hinausgehen.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Von der Ausweisung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einrichtung für Asyl / Flüchtlinge“ sind vor allem ein Pionier-/Sukzessionswald sowie verschiedene Gehölzbestände innerhalb eines baulich genutzten Bereiches (Landesaufnahmebehörde) betroffen. Für das Plangebiet wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die vorliegende Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum (Schutzgüter Boden und Wasser) durch die geplante Flächeninanspruchnahme und Versiegelung. Darüber hinaus stellt die Überplanung von Wald und sonstigen Gehölzbeständen eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes dar. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung von Waldersatz- und weiteren Kompensationsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter erhebliche negative Auswirkungen verbleiben werden.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Sicherung / der Erhalt des Gebäudekörpers Nr. 17 in seinen maßgeblichen Quartierfunktionen für die Zwergfledermaus (als Stammquartier einer Wochenstubengesellschaft der Zwergfledermaus mit essentieller Bedeutung), Vorgaben zur künstlichen Beleuchtung, die Einhaltung von Erschließungszeiten sowie Vorgaben zum Ab-

riss/ Umbau von Gebäuden und zu den Baumfällungen älterer Bäume zu gewährleisten. Unter Beachtung der im Umweltbericht formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind nach aktueller Einschätzung keine Erfüllungen artenschutzrechtlicher Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Ver-siegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilations-bahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG). Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSCHG. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451).

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, mehrfach geändert, § 22 a eingefügt durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135).

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

12. BImSCHV. Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

KAS-18. Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BArtSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

11.2.3 Sonstige Quellen

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG S. UND A. BRANDENFELS (1995): Landschaftsplan Stadt Bramsche. Münster.

DENSE & LORENZ (2021): Stadt Bramsche – *B-Plan Nr. 166 „Im Rehhagen“* – Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse. Osnabrück.

DRACHENFELS, O. v. (2019). Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – 2. korrigierte Auflage 2019. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr.1 (1/4): 1-60, Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2020). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Februar 2020. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

GRÜNEBERG C., BAUER H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. & SÜDBECK P. (2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2018): Stadt Bramsche – *Bebauungsplan „LAB (Landesaufnahmebehörde)-Bramsche Hesepe“*– Faunistische Kartierung Brutvögel. Wallenhorst.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2020): Stadt Bramsche – 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes *Nr. 166 „Im Rehhagen“*– Schalltechnische Beurteilung. Wallenhorst.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2021): Stadt Bramsche – *Bebauungsplan Nr. 166 „Im Rehhagen“* - gleichzeitig Flächennutzungsplan, 37. Änderung – FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum FFH-Gebiet *„Gehn“*. Wallenhorst.

- KAISER T. (2013). Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.
- KRÜGER T. & NIPKOW M. (2015). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr.4 (4/4): 181-260, Hannover.
- LANDKREIS OSNABRÜCK, (1993). Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück. Stand 1993, Osnabrück.
- LANDKREIS OSNABRÜCK. (2004). Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück. Stand 2004, Osnabrück.
- LANDKREIS OSNABRÜCK (o.J.). *Digitaler Umweltatlas (Bereich „Umweltrelevante Daten“, Themen „Natur“, „Wasser“, „Boden“)*. Abgerufen am 11.12.2019 von <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flex&project=ua>
- LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG, (2016). Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. Osnabrück, 2016
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 a): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 11.12.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 b): Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 11.12.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 c): Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 11.12.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 d): Bodenverdichtung (Auswertung BK50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 11.12.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 e): Altlasten. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 11.09.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 f): Grundwasserneubildung mGrowa18 1:50.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 11.12.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 g): Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 11.12.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 20.02.2020 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>

STÜER B. & SAILER A. (2004). Monitoring in der Bauleitplanung. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

SÜDBECK P., ANDRETTZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. & SUDFELDT C. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016). Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung erfolgt in Kap. 3.2. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kap. 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.2) zu entnehmen.

11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand / Biotoptypen	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächen- wert (WE)
1.20/12.3.1 a Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald / Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (WP/HSE)	17.500	NWaldLG / Erhalt *1	-
1.20/12.3.1 b Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald / Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (WP/HSE)	1.205		
10.4 Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	670		
12.3/1.20 Gehölz des Siedlungsbereichs / Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (HS/WP)	11.390		
12.4.2 Baumreihe des Siedlungsbereichs (HEA)	455		
13.1.11 a Weg (OVW)	240		
13.1.11 b Weg (OVW)	450		
4.13.3 Nährstoffreicher Graben (FGR)	955	1,1	1050,5
4.13.3/10.4 Nährstoffreicher Graben / Halbruderale Gras- und Staudenflur (FGR/UH)	445	1,4	623
9.6 Artenarmes Intensivgrünland (GI)	680	1,3	884
12.1 Scher- und Trittrassen (GR)	1.090	1,0	1.090
12.4.1/12.1 Baumgruppe des Siedlungsbereichs / Scher- und Trittrassen (HEB/GR)	1.145	1,8	2.061
13.1.1 Straße (OVS)	1.345	0,0	0,0
13.1.3 Parkplatz (OVP)	2.540	0,0	0,0
13.1.11 c Weg (OVW)	1.671	0,3	501,3
13.9.4 Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ); Gesamtfläche: ca. 143.340 m ² , davon - Versiegelte und bebaute Flächen (ca. 70 %)	100.338	0,0	0,0

ANHANG

- Sonstige Grünflächen (ca. 20 %)	28.668	1,0	28.668
- Flächen mit Baumbestand (ca. 10 %), davon			
• Anteil ohne Bewertung (Anteil: ca. 2/3)	9.556	o.B. *2	0
• Sonstiger Baumbestand (Anteil: ca. 1/3)	4.778	2,0	9.556
Gesamt:	185.121		44.433,8

*1 = Hierbei handelt es sich um Waldflächen nach NWaldLG. Nach Auskunft des Forstamtes Ankum ist für die überplanten Flächen ein Waldersatz im Verhältnis 1:1,3 zu leisten. Die Flächen, die als Waldflächen festgesetzt werden sollen, verbleiben ohne Bewertung (Bestand bleibt erhalten).

*2 = ohne Bewertung: Hierbei handelt es sich um die Grundflächen von Bäumen, die als erhaltenswert in Anlehnung an die Baumschutzsatzung der Stadt Bramsche eingestuft wurden. Diese werden im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt. Sollten Bäume entfernt werden, sind diese grundsätzlich auf ihren Schutz gemäß der Baumschutzsatzung zu überprüfen und der Baumschutzsatzung entsprechend zu ersetzen.

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **44.433,8 Werteinheiten**.

11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen (vgl. Kapitel 5)

Maßnahme	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
Waldumwandlungsflächen	23.392	NWaldLG	-
Flächen für Wald	8.518	Erhalt	-
Sonstiges Sondergebiet (GRZ 0,6 + Überschreitung auf 0,8)			
- Versiegelung im Sondergebiet (80 %)	109.550	0,0	0,0
- Grün-/Freiflächen im Sondergebiet (20 %), davon			
• Anteil mit Baumbestand ohne Bewertung	9.556	o.B.	0
• Sonstige Freiflächen	17.831	1,0	17.831
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg)	1.422	0,0	0
Öffentliche Grünfläche (Sport- und Spielplatz)	13.452	1,0	13.452
Wasserflächen, davon			
- Erhalt 4.13.3 (FGR)	955	1,1	1050,5
- Erhalt 4.13.3/10.4 (FGR/UH)	445	1,4	623
Gesamt:	185.121		32.956,5

Im Plangebiet wird ein geplanter Flächenwert von **32.956,5 Werteinheiten** erzielt.

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	- Geplanter Flächenwert	= Kompensationsdefizit
44.433,8 WE	- 32.956,5 WE	= 11.477 WE

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Plangebiet ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **11.477 Werteinheiten** besteht.

Darüber hinaus kommt es zu einem Waldverlust in Höhe von ca. 23.392 m² (31.910 m² Waldbestand – 8.518 m² Walderhalt). Hierfür ist Waldersatz in Höhe von ca. 30.410 m² (23.392 m² x Ersatzfaktor 1,3) zu leisten.

11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Für die externe Kompensation weist das Land Niedersachsen (vertreten durch die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Jens Grote, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig) geeignete Flächen über die Kompensationsflächenpools „Lindwehr“ und „Hof Igel“ nach. Das Kompensationsdefizit von 11.477 Werteinheiten kann im Kompensationsflächenpool „Lindwehr“ (Gemarkung Hesepe, Flur 10, Flurstücke 3/8 und 46/6) nachgewiesen werden. Der notwendige Waldersatz mit einer Flächengröße von 30.410 m² erfolgt im Kompensationsflächenpool „Hof Igel“ (Gemarkung Schleptrup, Flur 4, Flurstück 149/40; Gemarkung Schleptrup, Flur 5, Flurstück 12/9).

Durch den Nachweis der o.g. Werteinheiten und Flächen kann das Kompensationsdefizit vollständig kompensiert und der notwendige Waldersatz nachgewiesen werden.

11.4 Artenschutzbeitrag

11.4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

11.4.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

11.4.2.1 Plangebiet und Methodik

Das B-Plangebiet befindet sich nordwestlich des Randbereichs der Ortslage von Hesepe in Bramsche. Es grenzt im Südosten unmittelbar an bereits vorhandene Siedlungsstrukturen an und ist als intensiv genutzter Wohn-/ Aufenthaltskomplex mit großflächig angrenzenden Grünanlagen (Rasenflächen, Siedlungsgehölze) und weiteren versiegelten Flächen (Straßen, Wege, Spiel-/ und Sportplätze) sowie Einzelbäume und Baumbestand des Siedlungsgebietes anzusprechen. Die unmittelbare Umgebung besteht (bis auf den südöstlichen Bereich) aus Biotoptypen/ -komplexen der freien Landschaft, ein Großteil der umgebenden Biotoptypen bilden Waldbereiche ab. Im Südwesten des Plangebietes, unmittelbar an die Landesaufnahmebehörde (LAB) angrenzend, befindet sich ein größerer Waldbestand, welcher vornehmlich aus Weiden, Birken und Pappeln besteht. Dazu gesellen sich weitere heimische Gehölzarten wie Bergahorn oder Eichen. Hierbei handelt es sich um einen durchgewachsenen Sukzessionswald mit Übergängen zum Siedlungsgehölz. Der Brusthöhendurchmesser (BHD) beträgt bis zu 50/60 cm, im Falle mehrstämmiger Bäume jedoch bis zu 100 cm. Es lassen sich zahlreiche Baumrisse, ausgefaulte Astlöcher und größere Mengen Totholz finden. In diesem Bereich befindet sich zudem ein Teil eines südlich gelegenen, als Weide ge-

nutzten kleinen Grünlandes mit größerem Flatterbinsen-Bestand. Östlich der LAB befindet sich außerhalb des zentralen, bebauten Geländes ein weiterer kleinflächiger Waldbestand mit ähnlicher Ausprägung, an den in nördliche Richtung eine größere, angepflanzte Laubholzkultur auf ehemaliger landwirtschaftlicher Nutzfläche mit jüngeren Laubgehölzen (2-4 Meter Höhe) angrenzt. Im Nordwesten grenzt ein weiterer Laubwaldstreifen auf feuchtem Standort mit älteren Erlen, Pappeln und Weiden an, weiterhin befinden sich dort von Hecken und linearen Gehölzbeständen gegliederte landwirtschaftliche Nutzflächen, vornehmlich Acker.

Von der verbindlichen Bauleitplanung (B-Planbereich) sind fast ausschließlich intensiv genutzte Bereiche (Straße, Gebäudekomplex mit angrenzenden Gras-/ Staudenfluren und ggf. Gehölze des Siedlungsbereichs) betroffen.

Konkrete Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten bzw. artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor. Der Map-Server der Nds. Umweltverwaltung stellt in einer Entfernung von ca. 600 m zum Plangebiet das FFH-Gebiet „Gehn“ (EU-Kennzahlen: 3513-332) dar. Darüber hinaus sind gemäß dem Map-Server keine weiteren Schutzgebiete oder -objekte im Umfeld des Plangebietes vorhanden. Unmittelbar nordöstlich des Plangebietes befindet sich ein avifaunistisch wertvoller Bereich für Brutvögel (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3513.2/1), der die Bewertungseinstufung „Status offen“ aufweist (Bewertung 2006: regionale Bedeutung). Weitere (avi)faunistisch wertvolle Bereiche oder Biotoppe mit landesweiter Bedeutung werden für das nähere Umfeld des Plangebietes nicht dargestellt.

Die intensive Nutzung durch den Betrieb der Aufnahmestelle, die großflächigen Versiegelungen und Gebäudenutzungen und das angrenzende Wohngebiet sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Barriere, Lärm, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten für die Brutvogelfauna einzustufen.

Im Vorfeld der Planung erfolgte, unter Berücksichtigung einer Erstbegehung und den daraus resultierenden Erkenntnissen und der bestehenden Biotoptypenausstattung, eine Ableitung des möglicherweise vorkommenden Artgruppen-/ Artpotenzials artenschutzrechtlich relevanter Arten (Faunapotenzialabschätzung).

11.4.2.2 Faunapotenzialabschätzung

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen⁴ sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 1: potentiell vorkommende Arten auf den Flächen des Vorhabens und seiner unmittelbaren Umgebung, Potenzialabschätzung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten(Quartiere) vorhanden (Gebäude und Gehölzstrukturen), eventuell Nutzung der Freiflächen als Nahrungshabitat Erfassungen sind erforderlich
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser), fehlende Habitatausstattung
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung, Vorkommen nicht zu erwarten. Außerhalb des Verbreitungsgebietes (Range der Art), keine Nachweise im Naturraum bekannt (NLWKN 2011)
Europäische Vogelarten		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutzrichtlinie	Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der naturräumlichen Lage zu erwarten. Erfassungen sind erforderlich
Reptilien		
Schlingnatter	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Habitatausstattung im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld lässt nicht auf Vorkommen schließen.
Amphibien		
Kammolch	Anh.II und IV	Vorkommen nicht zu erwarten. Fehlende Habitatausstattungen mit Eignung als Fortpflanzungs-/ Ruhestätten oder essentieller Habitatbestandteil (relevante Lebensstätten) im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Geburtshelferkröte	Anh. IV	
Rotbauchunke	Anh.II und IV	
Gelbbauchunke	Anh.II und IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	

⁴ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Fische und Rundmäuler nicht relevant		
Farn- und Blütenpflanzen		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Schierling-Wasserfenichel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.
Käfer		
Eremit, Juchtenkäfer Osmoderma eremita	Anh. IV	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten (alte besonnte Bäume mit großem Mulmkörper, oder Totholz in ausreichend trockenen, besonnten Bereichen) vorhanden
Hirschkäfer	Anh. II	Wie vor und fehlende Hinweise auf Vorkommen
Libellen nicht relevant		

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen auf den Flächen des Plangebietes nicht zu erwarten sind.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor. Bei der einzigen in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Art handelt es sich um die Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) und hierbei handelt es sich um keine europäisch geschützte Art (FFH-RL Anhang IV), sondern um eine national geschützte (BartSchV) Art. Die Heideschrecke lebt in steppenartigen Trockengebieten mit hohen Gräsern (z. B. *Stipa*-Arten) oder Heidekraut. Sie reagiert äußerst empfindlich auf Veränderungen ihres Lebensraums und gilt bis auf eine spärliche Restpopulation (Garlinger Heide) als ausgestorben. Im Plangebiet sind keine typischen Lebensraumbedingungen dieser Heuschreckenart vorhanden.

Zusammenfassend lässt sich weiterhin festhalten, dass im Zuge der Begutachtung/ Ortsbegehung neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Artgruppen keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentiellen Lebensstätten solcher Arten anbieten.

Fazit

Im Ergebnis der o.a. Faunapotenzialabschätzung sowie aufgrund der Ausprägung des Vorhabenbereiches und seiner Umgebung sind die Artgruppen der Brutvögel und der Fledermäuse potenziell von dem Vorhaben betroffen und daher näher zu betrachten.

Aufgrund der Ergebnisse der oben aufgeführten Relevanzprüfung und einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück erfolgten somit im Sommer-

halbjahr 2018 faunistische Kartierungen der Brutvögel (IPW 2018) und der Fledermäuse (DENSE 2021).

11.4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

11.4.3.1 Brutvögel

Bei den europäischen Vogelarten wird der Blick auf die sogenannten Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ fokussiert. Die Festlegung bzw. Eingrenzung sogenannter Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt hier in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Demzufolge werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und Deutschlands, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren sowie streng geschützte Arten nach § 54 Abs. 2 BNatSchG einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen.

Im Jahr 2018 erfolgte im Zuge der Planungen eine Erfassung der Brutvögel als Revierkartierung auf der Grundlage der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach Südbeck et al. 2005 (sh. Faunistische Kartierung Brutvögel; IPW 2018).

Von zwei Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ sind im Zuge dieser Untersuchung Fortpflanzungs- / oder Ruhestätten im Untersuchungsgebiet (Plangebiet und seiner näheren Umgebung, soweit Projektwirkungen zu erwarten sind) nachgewiesen worden: Innerhalb des Plangebietes befand sich demnach ein beflogener Nistplatz (Brutstandort) des Stars und in der Umgebung des Plangebietes, im östlich angrenzenden Waldbestand, wurde ein Revier des Trauerschnäppers festgestellt. Nahrungshabitate mit besonderer Bedeutung von Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ wurden weder im Plangebiet selbst, noch in seiner unmittelbaren Umgebung identifiziert. Für die nachgewiesenen Arten Dohle und Grünspecht weisen die Flächen des Untersuchungsgebietes den Status gelegentlich genutzter Nahrungsflächen ohne besondere Bedeutung auf.

Bei allen nachgewiesenen Vogelarten mit Revierinhaberstatus innerhalb der Grenze des Bebauungsplanes handelt es sich, mit Ausnahmen des Stars, um ungefährdete, häufige und weit verbreitete Arten mit meist weiter Anspruchsamplitude (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Türkentaube, Zaunkönig und Zilpzalp). Die ebenfalls recht verbreiteten Arten Schwanzmeise, Singdrossel und Trauerschnäpper, als mehr oder weniger charakteristische Waldarten, wurden ausschließlich außerhalb der Grenzen der Bauleitplanung, in den angrenzenden Waldbereichen nachgewiesen.

Arten mit besonderer Planungsrelevanz

Star: Die Freiflächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art als gelegentlich genutztes Nahrungshabitat ohne besondere Bedeutung. Es befand sich in 2018 mindestens ein beflogener Nistplatz (Brutstandort) mit juvenilen Tieren im südlichen Plangebiet, möglicherweise erfolgten weitere Bruten im/am Gebäudebestand und/oder weiteren Baumhöhlungen im Untersuchungsgebiet.

Die Art brütet in Höhlungen aller Art, hat ihre Nahrungshabitate aber in der Regel (in Abhängigkeit von Nahrungsverfügbarkeit) weiter vom Brutplatz entfernt liegen. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend am Boden durch Ablesen von Wirbellosen aller Art in weichem Boden. Häufig erfolgt die Nahrungssuche in engem Kontakt zu weidenden Säugern, die auch gerne als Sitzwarten genutzt werden. Daneben sucht der Star auch in höherer Vegetation nach Nahrung, liest dort Raupen und andere Wirbellose ab oder hackt an Früchten. Fluginsekten werden von einer Warte aus angejagt, bei Massenaufreten auch im ausdauernden Flug erbeutet. Nahrungsflächen werden nicht verteidigt und gemeinsam genutzt. Die Freiflächen (Rasen) des Plangebietes weisen diesbezüglich lediglich untergeordnete Bedeutung für die Art auf. Die Ausprägungen entsprechender Agrarflächen der näheren und mittleren Umgebung des Planbereiches im Naturraum weisen ebenfalls entsprechende, bzw. bessere Qualitäten als Nahrungshabitate auf. Diese Fortpflanzungsstätten werden von der betroffenen Art nur während der Fortpflanzungszeit (ca. Anfang März bis ca. Ende Juli) besetzt, d. h. in Anspruch genommen, der Star „vagabundiert“ im Anschluss an die Fortpflanzungszeit in Schwärmen durch die Landschaft, auf der Suche nach geeigneten Nahrungsflächen. Die ab Mitte Juni selbständigen Jungvögel bilden sofort Schwärme, die sich in nahrungsreichen Gebieten konzentrieren.

Durch den Verlust des älteren Baumes mit dem nachgewiesenen Nistplatz im südlichen Plangebiet kann es durch das geplante Vorhaben zu einem Verlust eines Brutplatzes (Fortpflanzungsstätte) der Art Star kommen. Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit, im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Baufeldräumung und -erschließung (Fällung älterer Bäume), die zu einer Entfernung von Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung o. g. Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 01. März) durchgeführt wird. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Art Star ist unter dem Aspekt der erheblichen Störung bei Einhaltung o. g. Vorgaben nicht zu erwarten. Beim Star handelt es sich um eine Art, die ihr Nest am Ende der Brutsaison wieder aufgibt, dieses wird in der nächsten Saison nicht wieder besetzt. Neben Baumhöhlungen werden auch künstliche Nisthilfen (Brutkästen) sowie Nischen/ Mauerlöcher/ Dachvorsprünge und Hohlräume aller Art an Gebäuden zur Anlage von Nestern genutzt. Diese Nischen oder Baumhöhlungen finden sich im Plangebiet, seiner unmittelbaren Umgebung und auch im betroffenen Landschaftsraum in hoher Zahl und unterschiedlichsten Ausprägungen und stellen für die Art Star keinen Mangelfaktor dar. Da der Star aufgrund seiner Autökologie möglicherweise Teilbereiche des B-Planbereiches in unterschiedlichen Jahren unterschiedlich als Brutplatz nutzt und nicht besonders störanfällig im Hinblick auf angrenzende Wohnbebauung und akustische/ optische Störreize reagiert, wird es aufgrund der Ausprägung der das Plangebiet umgebenden Landschaft/ Biotoptypen in Verbindung mit den jährlich ohnehin wechselnden Neststandorten und weiteren, zahlreich vorhandenen Brutplatzrequisiten

(Baumlöcher, Hausnischen) in der näheren und mittleren Umgebung des Planvorhabens, diese in ähnlicher Weise nutzen können wie bisher.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten („Lebensstätten“) für die betroffene Vogelart Star bleibt bei jetziger Einschätzung und unter Berücksichtigung der oben genannten autökologischen Ansprüche der Art im Betrachtungsraum (nähere und mittlere Umgebung des Plangebietes) somit auch bei einem möglichen Verlust eines im Jahr 2018 als Nistplatz genutzten Baumes erhalten.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt unter Berücksichtigung der benannten Vermeidungsmaßnahme im Hinblick auf eine Bauzeitenregelung nicht ein, zusätzliche Maßnahmen werden als nicht erforderlich angesehen.

Trauerschnäpper: Von der Art besteht gemäß der Kartiererergebnisse des Jahres 2018 ein Brutverdacht und somit ein vermutetes Revier im östlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes. Der Trauerschnäpper brütet in lichten, alten und unterholzarmen Laub-, Misch- und Nadelwäldern. In der Regel bleiben die Besiedlungsdichten im Nadelwald jedoch deutlich geringer als im Laubwald, insbesondere bei einem Fehlen von Nistkästen. Diese werden gerne angenommen, weshalb dies auch ein bestimmender Faktor bei der Habitatwahl sein kann. Somit werden bei entsprechendem Nisthöhlenangebot auch Parkanlagen, Friedhöfe, Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt.

Der vermutete Reviermittelpunkt der Art befand sich in 2018 innerhalb eines älteren Sukzessionswaldes östlich des Plangebietes in einem Abstand von ca. 30 – 40 Metern nördlich der Bebauungsplangrenze. Die Waldflächen des Untersuchungsgebietes (östlich des B-Plangebietes) dienen dem Trauerschnäpper somit als Nahrungshabitat im Bereich eines Brutrevieres.

Eine Überplanung, beziehungsweise eine Inanspruchnahme von Gehölzen oder Waldflächen östlich des Bebauungsplangebietes ist nicht vorgesehen. Ein baubedingter Verlust und somit eine direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht, Individuenverluste können in diesem Zusammenhang daher ausgeschlossen werden. Ein Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten der Art ist durch die Planung ebenfalls nicht zu erwarten. Eine projektbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Art Trauerschnäpper ist unter dem Aspekt der erheblichen Störung ebenfalls auszuschließen, da sich der vermutete Reviermittelpunkt in ausreichender Entfernung zum Planvorhaben befindet und die zu erwartenden betriebsbedingten Projektwirkungen der vorgesehenen Planung das bisherige Maß an Störwirkungen im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität nicht wesentlich überschreiten werden. Negative bau- oder betriebsbedingte Projektwirkungen der Planumsetzung sind für diese, auch andere Arten von Stadthabitaten (Parkanlagen, Gärten) besiedelnde Art, nicht zu erwarten.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein. Maßnahmen sind für diese Art somit nicht erforderlich.

Zu den Arten mit besonderer Planungsrelevanz, welche gemäß der Kartiererergebnisse des Jahres 2018 den Status Gastvogel (**Dohle**), beziehungsweise Brutzeitfeststellung (**Grünspecht**) aufweisen ist folgendes festzustellen: Die Arten kommen in der mittleren bis weiteren Umgebung des Bauvorhabens möglicherweise als Brutvogel vor, nutzen den Bereich eventuell zeitweise zur Nahrungssuche, haben aber innerhalb der in Anspruch genommenen

Flächen des Gebietes und seiner unmittelbaren Umgebung keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nester). Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche⁵. Dies ist bei den benannten Arten aufgrund ihrer Autökologie in Verbindung mit der geringen Größe der überplanten Fläche, ihrer Biotopausstattung/ Nutzung und der Lage im Raum nicht zu erwarten. Neststandorte der genannten Art sind durch die Planung nicht betroffen.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein. Maßnahmen sind für diese Arten somit nicht erforderlich.

Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz

Bei den im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung als Brutvogel vorkommenden häufigen und ubiquitären Arten „allgemeiner Planungsrelevanz“: **Amsel, Bachstelze, Blau- meise, Buchfink, Buntspecht, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Türkentaube, Zaunkönig und Zilpzalp**, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. „Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen *Kompensationsmaßnahmen ... ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.*“⁶.

Für die möglicherweise vorkommenden Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Baumfällungen, Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden/ Abriss-/ oder Umbauarbeiten an Gebäuden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen könnte, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 01. März) durchgeführt werden. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

⁵ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

⁶ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung von Bauzeitenfenster bei der Baufeldräumung (außerhalb der Brutzeit) werden durch die vorgesehene Planung die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1-3) BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Brutvögel nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

11.4.3.2 Fledermäuse

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Im Rehhagen“ in Bramsche erfolgte im Sommerhalbjahr 2018 eine Erfassung der Fledermausfauna (sh. Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse; DENSE 2021).

Einen Überblick über das mit den verschiedenen Methoden im UG nachgewiesene Artenspektrum der Fledermäuse gibt folgende Tabelle:

Artname		Gefährdungsstatus	Nachweismethode	
		RL BRD/ Nds. ¹	Fang	Detektor/ Sicht
1	Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus	- / 3 (-)		X
2	Pipistrellus nathusii Rauhhaufledermaus	- / 2 (R)		x
3	Eptesicus serotinus Breitflügelfledermaus	G / 2 (2)		X
4	Nyctalus noctula Großer Abendsegler	V / 2 (2)		X
5	Nyctalus leisleri Kleiner Abendsegler	D / 1 (G)		x
6	Myotis nattereri Fransenfledermaus	- / 2 (3)	X	
7	Myotis daubentonii Wasserfledermaus	- / 3 (3)	X	
8	Plecotus auritus Braunes Langohr	V / 2 (3)	X	X
<p>Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet - = nicht gefährdet V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen D = Daten für Einstufung defizitär</p> <p>¹ Rote Liste der in der BRD (MEINIG et al. 2009), bzw. Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH 1991), in Klammern die voraussichtlichen Kategorien der angekündigten aktualisierten Roten Liste für Niedersachsen (NLWKN, in Vorber.).</p>				

Eine detaillierte Beschreibung der Erfassungsmethoden, der Ergebnisse sowie der Bewertung der vorgefundenen Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf den besonderen Artenschutz befinden sich in dem beiliegenden Gutachten: Stadt Bramsche, B-Plan Nr. 166 „Im Rehhagen“; Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse (DENSE 2021).

Zusammengefasst führen die Ergebnisse und Bewertungen des Gutachtens hinsichtlich der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu folgenden Einschätzungen:

Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG):

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall für Fledermäuse nur zu erwarten, sofern besetzte Quartiere beseitigt werden sollten.

Gebäude

Im Verlauf der Untersuchung wurden mehrere Sommerquartiere der Zwergfledermaus sowie drei stationäre Paarungsquartiere von Rauhhautfledermäusen festgestellt. Balzreviere von Zwergfledermäusen, die in der Regel nicht stationär rufen, sondern fliegend in einem Umkreis von etwa 50 m um ein Paarungsquartier rufaktiv sind, verteilen sich über das gesamte Untersuchungsgebiet. Da zum einen die Quartiere nicht sicher zu lokalisieren sind und zum anderen wegen der hohen Quartierwechselfrequenz auch bei dem Verlust eines der Quartiere die Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und so artenschutzrechtlich keine Relevanz besitzen, werden die detaillierten Ergebnisse für diesen Quartiertyp (Paarungsquartiere der Zwergfledermaus) in dem vorliegenden Fachbeitrag nicht bewertet.

Bei einem der festgestellten Quartiere der Zwergfledermaus handelt es sich um das Stammquartier einer kopfstarken Wochenstubengesellschaft der Zwergfledermaus. Wochenstubengesellschaften von Zwergfledermäusen nutzen während des Reproduktionszeitraumes einen Verbund von Quartieren, die mehr oder weniger regelmäßig von kleineren oder größeren Gruppen, Mutter-Kind-Paaren oder Einzeltieren aufgesucht werden. In der Regel existiert ein gemeinsames „Stammquartier“, welches von allen Mitgliedern einer Wochenstubengesellschaft in sensiblen Phasen genutzt wird und welches als essentiell in einem Quartierverbund anzusehen ist. Aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse wurde festgestellt, dass das Quartier in dem Gebäudekörper Nr. 17 ein derartiges Stammquartier darstellt. Auch wenn einige kleinere Ausweichquartiere im Sinne eines Quartierverbundes vorhanden sind, bildet das Quartier am Gebäudekörper Nr. 17 in allen Phasen der Wochenstubenzeit das Zentrum des Wochenstubenverbandes und stellt somit eine essentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Unter der nordseitigen Verblendung des Gebäudekörpers Nr. 17 befanden sich weiterhin zwei der drei protokollierten Paarungsquartiere von Rauhhautfledermäusen. Dieser Befund unterstreicht die Bedeutung des Gebäudes als Quartier von Fledermäusen.

Bei dem Gebäudekörper Nr. 17 handelt es sich um eine gesetzlich geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es ist zu beurteilen, ob die ökologische Funktion gemäß § 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Für die nachgewiesene Wochenstubenkolonie der Zwergfledermaus ist davon auszugehen, dass bei dem Abriss des Stammquartieres aus oben genannten Gründen kein adäquates Ausweichquartier im räumlichen Zusammenhang existiert bzw. sich zeitnah etablieren wird, sodass in diesem Fall von einem Verlust der Wochenstubengesellschaft auszugehen ist. Fledermaus-

kästen oder -bretter sind prinzipiell als Ersatzquartiere geeignet, ermöglichen es aber der großen Zwergfledermauskolonie nicht, sich als komplette Kolonie in einem Quartier aufzuhalten. Die Wirksamkeit solcher Maßnahmen ist im vorliegenden Fall unsicher. Da deshalb eine Erhaltung der Kolonie auch durch Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen nicht sichergestellt werden kann, würde der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG eintreten.

Der Gebäudekörper Nr. 17 ist somit in seinen maßgeblichen Quartierfunktionen für die Zwergfledermaus dauerhaft zu erhalten. Eine mögliche Sanierung, inkl. funktionaler Umnutzung, des Gebäudekörpers 17 kann – solange die Quartiersfunktionen für die Zwergfledermaus bestehen - nur unter Berücksichtigung artenschutzspezifischer Vorgaben erfolgen. Diese Vorgaben sind zum Zeitpunkt einer geplanten Sanierung unter den dann konkret vorgesehenen Planungen und Zielen und der Einbindung eines Fledermauskundlers festzulegen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen (Erhalt des Gebäudekörpers Nr. 17 in seinen maßgeblichen Quartierfunktionen und Sanierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung spezieller artenschutzrechtlicher Vorgaben), wird eine relevante Tötung von Fledermäusen vermieden.

Bei den drei Paarungsquartieren der Rauhhautfledermaus handelt es sich ebenfalls um geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die im Sinne des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Während sich zwei dieser Paarungsquartiere an der Nordwand des Gebäudekörpers Nr. 17 befanden (Abhandlung s.o.) wurde ein weiteres an der Westseite des Gebäudes Nr. 16 nachgewiesen. Weiterhin wurden im Verlauf der Untersuchungen weitere Quartiere von Zwergfledermäusen identifiziert, die alle in einem Umkreis von ca. 150 m um das Stammquartier (Gebäudekörper Nr. 17) lagen und dem Quartierverbund zuzuordnen sind (vgl. Karte 3 im Anhang des Fledermausgutachtens (DENSE 2021)). Daher ist eine Tötung von Individuen von Fledermäusen im Zuge von möglichen Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an Gebäuden mit nachgewiesenen Quartierfunktionen für Fledermäuse (sh. Karte 3, Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse; DENSE 2021) während der Aktivitätsperiode der Fledermäuse möglich.

Um die Tötung von Fledermäusen zu vermeiden, sind daher erforderliche Sanierungs-, Umbau- oder Abrissmaßnahmen an Gebäuden und/oder -teilen mit nachgewiesener oder potenzieller Quartierfunktion für Fledermäuse (mit Ausnahme des Stammquartiers: Gebäudekörper Nr. 17 welches grundsätzlich nur unter Berücksichtigung artenspezifischer Vorgaben umgebaut werden darf, s.o.) im Zeitraum von Mitte September bis Anfang April zu beginnen; am konfliktärmsten ist ein Beginn vor Ende Oktober. Innerhalb des konfliktärmsten Zeitraumes von Mitte September bis Ende Oktober ist kurz vor Beginn der Bautätigkeit durch einen Fledermauskundler zu untersuchen (Detektor und optische Kontrolle), ob eine aktuelle Quartiernutzung vorliegt. Wenn die Maßnahmen während der Winterschlafperiode der Fledermäuse (ca. November bis Anfang April) beginnen sollen, ist ein vorsichtiges Vorgehen in den Gebäudeabschnitten mit Quartierpotenzial (frostfreie Spalten oder Hohlräume innerhalb des Mauerwerkes) unter Baubegleitung eines Fledermauskundlers erforderlich. Insbesondere Zwergfledermäuse überwintern an bzw. in sehr vielen Gebäuden. Diese Einzelquartiere sind auch mit hohem Aufwand kaum nachweisbar, sodass ein gewisses Restrisiko einer Tötung besteht, welches in der Rechtsprechung als „allgemeines Lebensrisiko“ definiert ist und nicht zum Auslösen eines Verbotstatbestandes führt.

Sollten die festgestellten Paarungsquartiere der Rauhauffledermaus am Gebäude 16 und dem Gebäudekörper 17 im Zuge von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen beeinträchtigt oder beseitigt werden, sind CEF-Maßnahmen durchzuführen, indem in Abstimmung mit einem Fledermauskundler und der Unteren Naturschutzbehörde im näheren Umfeld an Gebäuden geeignete Ersatzquartiere (Fledermauskästen, Fassadensteine) geschaffen werden. Sollten Fledermäuse gefunden werden, ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren und das weitere Vorgehen (inkl. ggf. artenschutzrechtlich notwendiger Maßnahmen) abzustimmen.

Baumbestand

Insgesamt wurden an zwölf Bäumen quartiergeeignete Strukturen gefunden, wobei es sich überwiegend um kleinere Ausfaltungen und Spalten handelte, die lediglich als Tagesquartiere für Einzelindividuen oder eventuell für kleinere Paarungsgruppen von Rauhhaut- oder Zwergfledermaus geeignet schienen. Eine endoskopische Untersuchung der erreichbaren Höhlungen ergab keine Hinweise auf aktuellen oder früheren Besatz. Allerdings konnten aufgrund der Höhe nicht alle Strukturen kontrolliert werden. Die Positionen der dokumentierten potentiellen Quartierbäume lassen sich anhand Karte 3 im Anhang des Fledermausgutachtens (DENSE 2021) nachvollziehen. Ein Konflikt entsteht nicht, wenn die Fällung der quartiergeeigneten Strukturen am Ende der Sommeraktivitätsperiode der Fledermäuse und vor deren Winterschlafphase und somit zwischen dem 15. September und 01. November durchgeführt wird. Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser > 20 cm sind unmittelbar vor dem Fälltermin durch einen Fledermausspezialisten auf vorhandene Individuen zu kontrollieren. Sollten bei den Kontrollen oder im Zuge der konkreten Fällung Fledermäuse gefunden werden, ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen (inkl. ggf. artenschutzrechtlich notwendiger Maßnahmen) abzustimmen

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und ggf. CEF-Maßnahmen sind Verbotsstatbestände nach **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** so weit wie möglich ausgeschlossen.

Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Voraussetzung für eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die Betroffenheit eines essentiellen Habitatbestandteiles oder Quartieres. In Bezug auf Flugstraßen und/oder Jagdhabitats bestehen innerhalb des Plangebietes für keine Art essentielle Lebensraumfunktionen, da keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind. Bei dem Gebäudekörper Nr.17 handelt es sich somit um ein essentielles Quartier einer Wochenstube der Zwergfledermaus und somit eine gesetzlich geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. Eine Beseitigung, Beeinträchtigung oder Zerstörung dieses Quartieres wird durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen (vergl. Abschnitt zum Tötungsverbot). Beeinträchtigungen durch mögliche zusätzliche betriebsbedingte Lärmwirkungen sind für die vorliegende Planung im Hinblick auf das Zwergfledermausquartier als nicht erheblich (und somit als nicht relevant) einzuschätzen, da die betriebsbedingten Projektwirkungen der vorgesehenen Planung das bisherige Maß an Störwirkungen im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität nicht wesentlich überschreiten werden. Um negative Auswirkungen von Lichteinflüssen auf die Quartierfunktionen der Zwerg- und Rauhauffledermäuse am Gebäudekomplex 17, 17a und 17b zu ver-

meiden sind Festsetzungen als Vorgaben zur künstlichen Beleuchtung in diesem Bereich vorgesehen.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach **§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG** kann unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen (Erhalt des Gebäudekörpers Nr. 17 in seinen maßgeblichen Quartierfunktionen und Sanierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung spezieller artenschutzrechtlicher Vorgaben sowie Vorgaben zur künstlichen Beleuchtung) und aufgrund weiterer fehlender essentieller Habitatfunktionen in Form von Leitstrukturen oder Nahrungshabitaten im vorliegenden Fall somit ausgeschlossen werden.

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Im Verlauf der Untersuchung wurden mehrere Sommerquartiere der Zwergfledermaus sowie drei stationäre Paarungsquartiere von Rauhhaufledermäusen festgestellt. Balzreviere von Zwergfledermäusen, die in der Regel nicht stationär rufen, sondern fliegend in einem Umkreis von etwa 50 m um ein Paarungsquartier rufaktiv sind, verteilen sich über das gesamte Untersuchungsgebiet. Da zum einen die Quartiere nicht sicher zu lokalisieren sind und zum anderen wegen der hohen Quartierwechselfrequenz auch bei dem Verlust eines der Quartiere die Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und so artenschutzrechtlich keine Relevanz besitzen, werden die detaillierten Ergebnisse für diesen Quartiertyp (Paarungsquartiere der Zwergfledermaus) in dem vorliegenden Fachbeitrag nicht bewertet.

Bei einem der festgestellten Quartiere der Zwergfledermaus handelt es sich um das Stammquartier einer kopfstarken Wochenstubengesellschaft der Zwergfledermaus (Gebäudekörper Nr. 17). Auch wenn einige kleinere Ausweichquartiere im Sinne eines Quartierverbundes vorhanden sind, bildet das Quartier am Gebäudekörper Nr. 17 in allen Phasen der Wochenstubenzeit das Zentrum des Wochenstubenverbandes und stellt somit eine essentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Unter der nordseitigen Verblendung des Gebäudekörpers Nr. 17 befanden sich weiterhin zwei der drei protokollierten Paarungsquartiere von Rauhhaufledermäusen. Dieser Befund unterstreicht die Bedeutung des Gebäudes als Quartier von Fledermäusen. Balzreviere von Zwergfledermäusen verteilen sich über das gesamte UG.

Bei dem Gebäudekörper Nr. 17 handelt es sich um eine gesetzlich geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es ist zu beurteilen, ob die ökologische Funktion gemäß § 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Für die nachgewiesene Wochenstubenkolonie der Zwergfledermaus ist davon auszugehen, dass bei dem Abriss des Stammquartieres aus oben genannten Gründen kein adäquates Ausweichquartier im räumlichen Zusammenhang existiert bzw. sich zeitnah etablieren wird, sodass in diesem Fall von einem Verlust der Wochenstubengesellschaft auszugehen ist. Fledermauskästen oder -bretter sind prinzipiell als Ersatzquartiere geeignet, ermöglichen es aber der großen Zwergfledermauskolonie nicht, sich als komplette Kolonie in einem Quartier aufzuhalten. Die Wirksamkeit solcher Maßnahmen ist im vorliegenden Fall unsicher. Da deshalb eine Erhaltung der Kolonie auch durch Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen nicht sichergestellt werden kann, würde der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG eintreten.

Der Gebäudekörper Nr. 17 ist somit in seinen maßgeblichen Quartierfunktionen für die Zwergfledermaus dauerhaft zu erhalten. Eine mögliche Sanierung, inkl. funktionaler Umnutzung, des Gebäudekörpers 17 kann – solange die Quartiersfunktionen für die Zwergfleder-

maus bestehen - nur unter Berücksichtigung artenschutzspezifischer Vorgaben erfolgen. Diese Vorgaben sind zum Zeitpunkt einer geplanten Sanierung unter den dann konkret vorgesehenen Planungen und Zielen und der Einbindung eines Fledermauskundlers festzulegen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei den drei Paarungsquartieren der Rauhhautfledermaus handelt es sich ebenfalls um geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die im Sinne des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Während sich zwei dieser Paarungsquartiere an der Nordwand des Gebäudekörpers Nr. 17 befanden (Abhandlung s.o.) wurde ein weiteres an der Westseite des Gebäudes Nr. 16 nachgewiesen. Weiterhin wurden im Verlauf der Untersuchungen weitere Quartiere von Zwergfledermäusen (Tages-/ Schwärmquartiere einzelner oder weniger Individuen) identifiziert, die alle in einem Umkreis von ca. 150 m um das Stammquartier (Gebäudekörper Nr. 17) lagen und dem Quartierverbund zuzuordnen sind (vgl. Karte 3 im Anhang des Fledermausgutachtens (DENSE 2021).

Für Einzelindividuen, bzw. die festgestellten Tages-/ Schwärmquartiere kann aufgrund der Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl und der bekanntermaßen hohen Quartierwechselfrequenz davon ausgegangen werden, dass betroffene Individuen in dem festgestellten Stammquartier (Gebäudekörper Nr. 17) und dem weiteren Aktionsraum um dieses Stammquartier herum vergleichbare Ausweichquartiere kennen und nutzen werden, sodass bei einem Erhalt des Gebäudekörpers Nr. 17 in seinen maßgeblichen Quartierfunktionen von einer Erhaltung der ökologischen Funktion der ggfs. von den Planungen betroffenen Tages-/ Schwärmquartiere im räumlichen Zusammenhang auszugehen ist.

Sollte im Rahmen von Umbaumaßnahmen das bekannte Balzquartier der Rauhhautfledermaus an der Westseite des Gebäudes Nr. 16 und dem Gebäudekörper 17 in Anspruch genommen werden und/oder im Zuge von Baumfällungen bzw. der vorgeschalteten Kontrollen Quartierstrukturen gefunden werden, die auf ehemals besetzte Wochenstuben schließen lassen (Kotnachweise) oder besetzte Winterquartiere, wird die Anlage von geeigneten Ersatzquartiere (Fledermauskästen, Fassadensteine) in der nahen Umgebung an Gebäuden oder Bäumen notwendig (CEF-Maßnahmen). Art und Umfang richten sich dabei nach der Ausprägung des dann betroffenen Quartieres und sind erst nach der Begutachtung des Quartieres durch einen Fledermauskundler im Detail in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Insgesamt kann für Fledermäuse unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen (Erhalt des Gebäudekörpers Nr. 17 in seinen maßgeblichen Quartierfunktionen für die Zwergfledermaus und Sanierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung spezieller artenschutzrechtlicher Vorgaben und eventuell erforderlichen CEF-Maßnahmen) ein Verstoß gegen **§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** ausgeschlossen werden.

Fazit:

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden unter Beachtung der benannten Vermeidungs- und ggf. CEF-Maßnahmen, insbesondere des Erhalts des Gebäudekörpers Nr. 17 in seinen maßgeblichen Quartierfunktionen für die Zwergfledermaus und Sanierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung spezieller artenschutzrechtlicher Vorgaben sowie Vorgaben zur künstlichen Beleuchtung, die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nicht erfüllt.

11.4.4 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Plangebiet sind artenschutzrechtlich relevante Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel vorhanden. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Europäische Vogelarten: Baufeldräumung, Sanierungs-/ Umbau-/ Abbruchmaßnahmen von Gebäuden und/ oder –teilen**

Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Baumfällarbeiten, Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Sanierungs-/ Umbau-/ Abbruchmaßnahmen am Gebäudebestand), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zur Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände für die Artgruppe der Brutvögel führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel zwischen dem 01. August und dem 01. März stattfinden.

- **Fledermäuse: Sanierungs-/ Umbau-/ Abbruchmaßnahmen von Gebäuden und/oder –teilen**

Die Gebäude können sowohl eine Sommer- als auch eine Winterquartierfunktion haben. Um eine Tötung von Fledermäusen zu vermeiden, sind erforderliche Sanierungs-, Umbau- oder Abrissmaßnahmen an Gebäuden und/oder -teilen mit nachgewiesener oder potenzieller Quartierfunktion für Fledermäuse im Zeitraum von Mitte September bis Anfang April zu beginnen; am konfliktärmsten ist ein Beginn vor Ende Oktober. Innerhalb des konfliktärmsten Zeitraumes von Mitte September bis Ende Oktober ist kurz vor Beginn der Bautätigkeit durch einen Fledermauskundler zu untersuchen (Detektor und optische Kontrolle), ob eine aktuelle Quartiernutzung vorliegt. Wenn die Maßnahmen während der Winterschlafperiode der Fledermäuse (ca. November bis Anfang April) beginnen sollen, ist ein vorsichtiges Vorgehen in den Gebäudeabschnitten mit Quartierpotenzial (frostfreie Spalten oder Hohlräume innerhalb des Mauerwerkes) unter Baubegleitung eines Fledermauskunders erforderlich. Sollten Fledermäuse gefunden werden, ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren und das weitere Vorgehen (inkl. ggf. artenschutzrechtlich notwendiger Maßnahmen) abzustimmen.

Derzeit dienen die Dachrandüberstände des Gebäudekörpers 17 hin zu den Gebäudekörpern 17a und 17b als Stammquartier einer kopfstarken Wochenstubengesellschaft der Zwergfledermaus. Die Dachrandüberstände des Gebäudekörpers 17 sind baulich solange zu sichern und zu erhalten bis fachkundlich und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen wurde, dass eine Quartiersnutzung erloschen ist. Sobald die Quartiersfunktionen nicht mehr bestehen, kann der Gebäudekörper 17 abgebrochen werden. Eine mögliche Sanierung, inkl. funktio-

ner Umnutzung des Gebäudekörpers 17 kann – solange die Quartiersfunktionen für die Zwergfledermaus bestehen - nur unter Berücksichtigung artenschutzspezifischer Vorgaben erfolgen. Diese Vorgaben sind zum Zeitpunkt einer geplanten Sanierung unter den dann konkret vorgesehenen Planungen und Zielen und der Einbindung eines Fledermauskundlers festzulegen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Sollten die festgestellten Paarungsquartiere der Rauhaufledermaus am Gebäude 16 und dem Gebäudekörper 17 im Zuge von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen beeinträchtigt oder beseitigt werden, sind CEF-Maßnahmen durchzuführen, indem in Abstimmung mit einem Fledermauskundler und der Unteren Naturschutzbehörde im näheren Umfeld an Gebäuden geeignete Ersatzquartiere (Fledermauskästen, Fassadensteine) geschaffen werden.

- **Fledermäuse: Baumfällarbeiten**

Erforderliche Baumfällarbeiten müssen am Ende der Sommeraktivitätsperiode der Fledermäuse und vor deren Winterschlafphase und somit zwischen dem 15. September und 01. November stattfinden. Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser > 20 cm sind unmittelbar vor dem Fälltermin durch einen Fledermausspezialisten auf vorhandene Individuen zu kontrollieren.

Sollten bei den Kontrollen oder im Zuge der konkreten Fällung Fledermäuse gefunden werden, ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen (inkl. ggf. artenschutzrechtlich notwendiger Maßnahmen) abzustimmen.

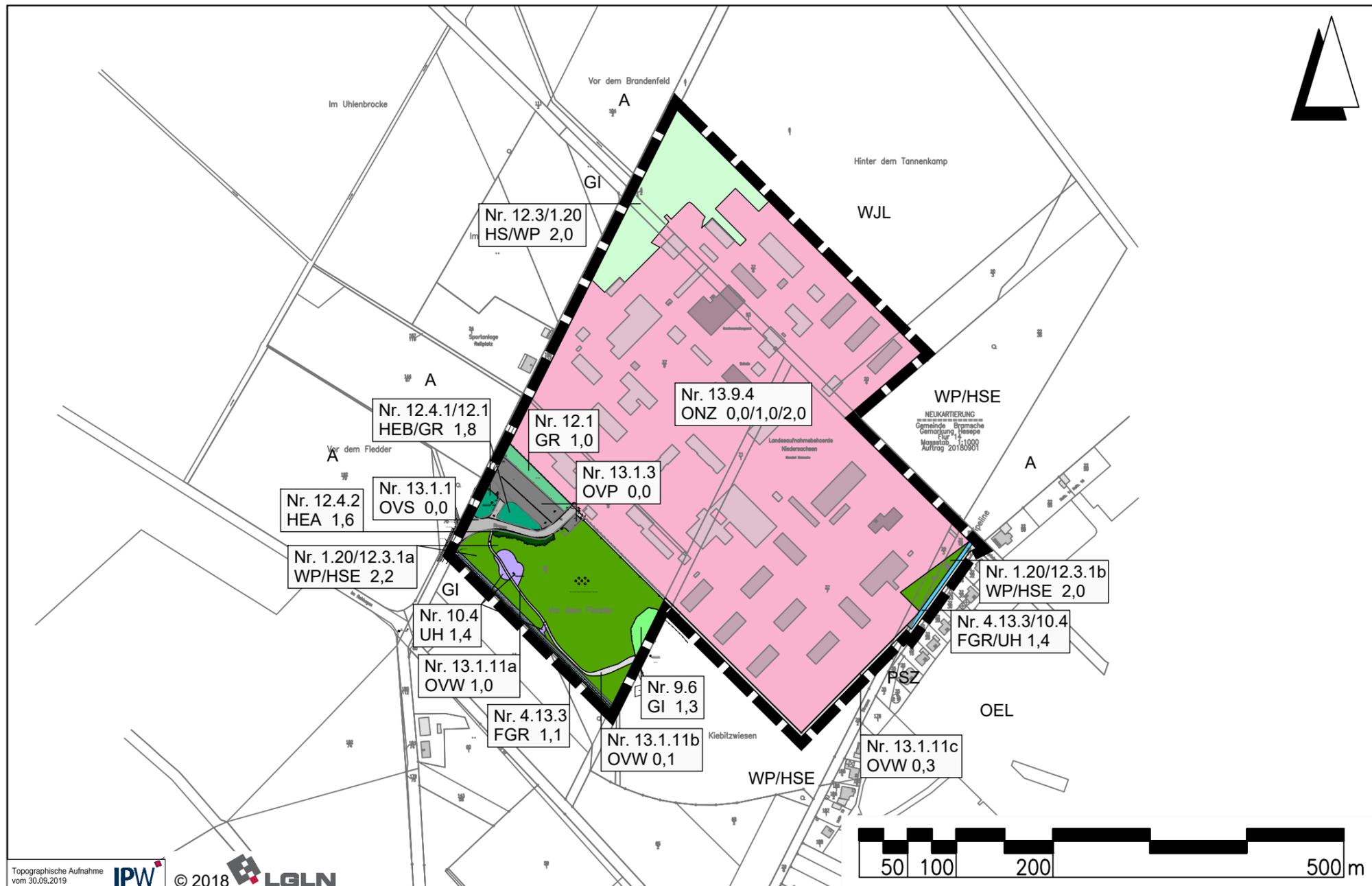
- **Künstliche Beleuchtung**

Um negative Auswirkungen von Lichteinflüssen auf die Quartierfunktionen der Zwerg- und Rauhaufledermäuse am Gebäudekomplex 17, 17a und 17b zu vermindern bzw. auszuschließen, sind die Lichtemissionen in diesem Bereich auf ein für die menschliche Sicherheit unumgängliches Maß zu reduzieren. Die Beleuchtungsintensität am Südgiebel des Gebäudes 17 darf gegenüber der jetzigen Situation nicht erhöht werden. Bei Neu-/ oder Umbauten im Bereich des Gebäudekomplexes 17, 17a und 17b und seiner näheren Umgebung ist eine gezielte Planung und Etablierung der Beleuchtung (wenn möglich mit bewegungsinduzierten Schaltungen) vorzusehen, die gewährleistet, dass die Quartierfunktionen für Zwerg- und Rauhaufledermäuse im Bereich des Gebäudekomplexes 17, 17a und 17b nicht beeinträchtigt werden. Für die Planung und Umsetzung der Beleuchtung sollte die Expertise eines Fledermauskundlers eingeholt und berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist für die Beleuchtung des Gesamtgebietes grundsätzlich folgendes zu berücksichtigen:

- Ausrichtung der Lichtkegel nach unten,
- Minimierung von Streulicht und
- Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil (z.B. Natriumdampflampen oder LED mit entsprechender Wellenlänge).

11.5 Bestandsplan

sh. nächste Seite



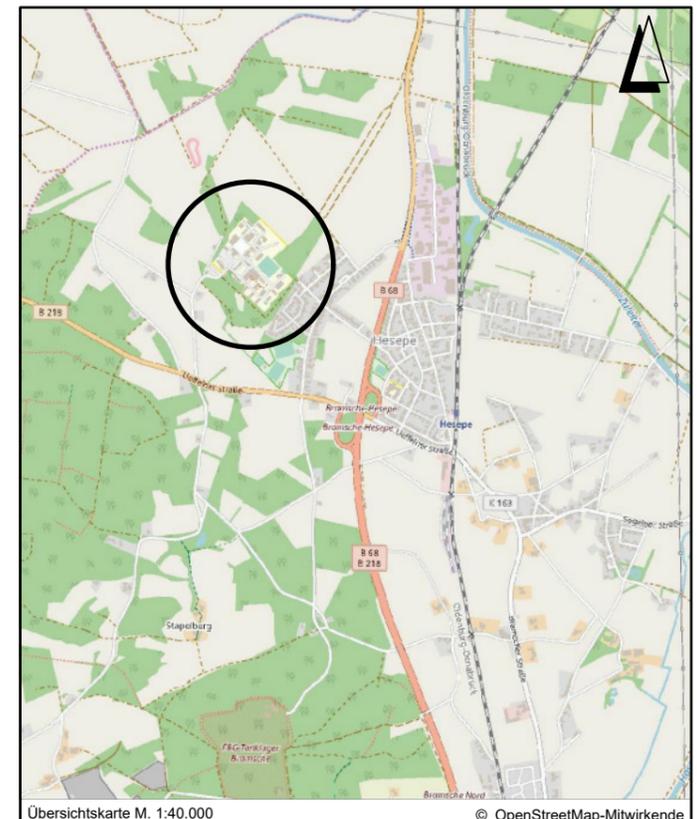
Topographische Aufnahme vom 30.08.2019 **IPW** © 2018 **LGLN**

Legende

	Nr.	Biotoptyp	Code
		Geltungsbereich	
	1.20/12.3.1a,b	Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald/Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Gehölzarten	WP/HSE
	4.13.3	Nährstoffreicher Graben	FGR
	4.13.3/10.4	Nährstoffreicher Graben/Halbruderale Gras- und Staudenflur	FGR/UH
	9.6	Artenarmes Intensivgrünland	GI
	10.4	Halbruderale Gras- und Staudenflur	UH
	12.1	Scher- und Trittrasen	GR
	12.3/1.20	Gehölz des Siedlungsbereiches/Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald	HS/WP
	12.4.1/12.1	Baumgruppe des Siedlungsbereiches/Scher- und Trittrasen	HEB/GR
	12.4.2	Baumreihe des Siedlungsbereiches	HEA
	13.1.1	Straße	OVS
	13.1.3	Parkplatz	OVP
	13.1.11a,b,c	Weg	OVW
	13.9.4	Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex	ONZ

Nachrichtlich:

Biotoptypen außerhalb des Geltungsbereiches	
A (11.1)	Acker
WJL (1.23.1)	Laubwald-Jungbestand
OEL (13.7.2)	Locker bebautes Einzelhausgebiet
PSZ (12.11.8)	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage



Übersichtskarte M. 1:40.000 © OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:	Datum	Zeichen
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Marie-Curie-Str. 40 • 49134 Wallenhorst Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-88	2020-03	Bg
	2020-03	Bec/KH
	2020-04-16	Bg
	2020-04-16	Boe

Wallenhorst, 2020-04-16 i.V. *H. Jölen*

Plan-Nummer: H:\BRAMSCHE\217147\PLAENE\LPub_be_BPlan_03.dwg(Bestand BPlan) - (E7-1-0)



STADT BRAMSCHE
BEBAUUNGSPLAN NR. 16
"Im Rehagen"

Umweltbericht Bestandsplan	Maßstab 1 : 5.000	Unterlage : 1 Blatt Nr. : 1
----------------------------	-------------------	--------------------------------